

Gemeinde Keltern

## Flächennutzungsplan Keltern 2030

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

### Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden

#### 1 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21

Stellungnahme vom 21.04.2016	Behandlung / Abwägung
<p>Zu der geplanten Fortschreibung fand am 14.04.16 beim Regionalverband ein gemeinsames Gespräch mit Vertretern der Gemeinde, des Planungsbüros, des Regionalverbandes, des Regierungspräsidiums und des Landratsamtes statt.</p> <p>Im Hinblick auf die Wohnbauflächen ergibt die durchgeführte Berechnung nach den Vorgaben des Hinweispapieres des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur einen aktuellen Überhang von mehr als 11 ha. Neuausweisungen wären daher grundsätzlich nicht möglich. Im Hinblick darauf sollte von Seiten der Gemeinde nochmals überprüft werden, ob eine Reduzierung der Fläche oder eine Rücknahme an anderer Stelle möglich ist.</p> <p>Daneben hat das Statistische Landesamt Baden-Württemberg Ende 2015 eine neue Vorausrechnung zur Bevölkerungsentwicklung veröffentlicht, die insbesondere aufgrund der erhöhten Zuwanderungsquoten von veränderten Rahmenbedingungen ausgeht und der Berechnung zugrunde gelegt werden sollte.</p> <p>Im Hinblick auf die gewerblichen Bauflächen sind die geplanten 20 ha an neuen Flächen aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde zu hoch. Auch erscheint die Herleitung allein aus dem Vergleich mit anderen Gemeinden nicht zielfüh-</p>	<p>Die Berechnung des Wohnflächenbedarfs wird auf Grundlage der aktuellen Zahlen des Statistischen Landesamtes nochmals durchgeführt. Trotz eines insgesamt günstigeren Verlaufs der Bevölkerungsentwicklung ist dabei weiterhin von einem erheblichen Überhang an Wohnbauflächen auszugehen. In der Neuaufstellung des FNP war lediglich „Bühnacker“ als Wohnbauflächen-Neuausweisung enthalten. Weitere potenzielle Neuausweisungen werden noch geprüft. Zur Vermeidung einer weiteren Vergrößerung des Überhangs wird eine Streichung von bereits genehmigten, aber bisher noch nicht umgesetzten Wohnbauflächen vorgenommen.</p> <p>Die im Vorentwurf enthaltenen Neuausweisungen von gewerblichen Flächen werden in Abstimmung mit den übergeordneten Behörden überprüft bzw. reduziert. Nicht weiter verfolgt werden aufgrund erschwerter Umsetzbarkeit die Flächen „Untere Hafengrub“ sowie „Unteres Täle“. Die Flächen „Zirkel/Schützenpfad“ sowie „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“ werden bezüglich einer</p>

<p>rend. Ebenso wie der Regionalverband hält das Regierungspräsidium eine Größenordnung von 10 ha (5 ha Reserve + 5 ha neu) für die nächsten 15 Jahre für realistisch.</p> <p>In der Besprechung vom 14.04.2016 wurde deutlich, dass alle untersuchten Flächen bestimmten Restriktionen unterliegen. Auch aus Sicht des Regierungspräsidiums sollte daher mit Blick auf das IKG Dammfeld/Regelbaum zunächst eine Zusammenarbeit mit Birkenfeld angestrebt werden, bevor neue Flächen ins Verfahren aufgenommen werden.</p>	<p>möglichen Umsetzung überprüft. Eine Ausweitung des bestehenden Gewerbegebietes „Unterbruch“ wurde von den übergeordneten Behörden als Möglichkeit einer zukünftigen gewerblichen Entwicklung eingestuft. Es ist daher beabsichtigt, diese als Neuausweisung in den FNP aufzunehmen.</p> <p>Die Gemeinde hat bei der Gemeinde Birkenfeld eine gemeinsame Entwicklung des 2. Bauabschnittes angefragt. Seitens Birkenfeld wird jedoch eine solche Variante nicht in Aussicht gestellt.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Berechnung des Wohnflächenbedarfs wird auf Grundlage der aktuellen Zahlen des statistischen Landesamtes überarbeitet.</li> <li>▪ An der Ausweisung der Fläche „Bühnacker“ wird festgehalten, im Gegenzug wird die Streichung von bereits genehmigten, jedoch nicht erschlossenen Wohnbauflächen vorgenommen.</li> <li>▪ Die gewerblichen Neuausweisungen „Untere Hafengrub“ und „Unteres Täle“ und werden nicht weiterverfolgt.</li> <li>▪ An der gewerblichen Neuausweisung „Zirkel/Schützenpfad“ wird in reduzierter Form festgehalten.</li> <li>▪ Die Flächenausweisungen „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“ wird überprüft.</li> <li>▪ Die Fläche „Erweiterung Unterbruch“ wird als neue gewerbliche Baufläche in den FNP aufgenommen.</li> </ul>	

## 2 Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr

Stellungnahme vom 15.02.2016	Behandlung / Abwägung
<p>Gegen den Flächennutzungsplan bestehen keine Bedenken. Daraus resultierende Änderungen an Landesstraßen sind im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahren frühzeitig mit uns abzustimmen. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit die Anzahl der Neuan-schlüsse auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken ist.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>

<b>Beschlussvorschlag</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>

### 3 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 17.02.2016	Behandlung / Abwägung
<p><b>Geotechnik</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Bergbehördliche Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.</p>

<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

#### 4 Regionalverband Nordschwarzwald

Stellungnahme vom 25.04.2016	Behandlung / Abwägung
<p>Die folgende Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung unserer Gremien.</p> <p>Am 14.04.16 fand beim Regionalverband ein gemeinsames Gespräch mit Vertretern der Gemeinde, des Planungsbüros, des Regierungspräsidiums und des Landratsamtes statt. Die folgende Stellungnahme berücksichtigt die Ergebnisse der Besprechung.</p> <p>Der Flächennutzungsplan mit dem Zieljahr 2030 soll die Grundlage für die Gemeindeentwicklung der nächsten 15 Jahre bilden. Die Fortschreibung dient insbesondere der Neudarstellung von gewerblichen Bauflächen (ca. 15 ha), lediglich in Ellmendingen soll eine Wohnbaufläche (W, 1.8 ha) neu in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Neu aufgenommen wird auch ein Feuerwehrstandort in Dietlingen. Für die gewerbliche wie auch für die wohnbauliche Entwicklung wurde der Bedarf ermittelt und in der Begründung erläutert.</p> <p><b>Wohnbauflächenbedarf</b> Der Bedarf an Wohnbauflächen wird vorbildlich ermittelt. Als Bedarf für die nächsten 15 Jahre werden 5,9 ha Wohnbauflächen errechnet. Demgegenüber stehen gemäß den Darstellungen im FNP aktuell noch über etwa 17 ha Wohnbauflächen zur Verfügung. In der Bilanz hat die Gemeinde somit etwa 11 ha über dem errechneten Bedarf bis 2015 im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>	<p>Die Zustimmung durch den Planungsausschuss des Regionalverbandes ist inzwischen erfolgt.</p>

Wir weisen darauf hin, dass das Statistische Landesamt Baden-Württemberg Ende 2015 eine neue Vorausschätzung zur Bevölkerungsentwicklung herausgebracht hat, die insbesondere aufgrund der erhöhten Zuwanderungsquoten von veränderten Rahmenbedingungen ausgeht. Wir bitten, die aktuellen Werte für die Bedarfsermittlung anzusetzen.

„Bühnacker“ (W, 1.8 ha)

Für die einzige Neuplanung im Gemeindegebiet stellt die Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 eine weiße Fläche dar. Aus der Raumnutzungskarte lassen sich somit keine entgegenstehenden Belange ableiten. Die zum Teil vorhandenen Überlagerungen mit einem FFH-Gebiet und einem Landschaftsschutzgebiet müssen mit der Naturschutzbehörde geklärt werden.

Da die Bedarfsermittlung einen „Überhang“ an Flächen ergeben hat, wäre aus unserer Sicht zumindest ein Flächentausch zwischen Neuausweisung und bereits im FNP genehmigten Flächen erforderlich. Denkbar wäre eine Rücknahme (nicht realisierbarer Flächen); so stehen beispielsweise im Baugebiet „Neuberg“ noch 5,4 ha (101 Grundstücke) zur Verfügung, die sich jedoch zum Teil in erheblicher Hanglage befinden und auch von Seiten der Eigentümer, wie unsere gemeinsame Besprechung am 14.04.16 von Vertretern der Gemeinde erläutert, wohl keine Bebauung erwünscht ist.

**Gewerblicher Bauflächenbedarf**

Insgesamt stellt der Flächennutzungsplan ca. 15 ha neue gewerbliche Bauflächen dar. Hinzu kämen 4,6 ha genehmigte Reserven, so dass bis zum Jahr 2030 etwa 20 ha für die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Keltern zur Verfügung stehen würden.

Die Bedarfsermittlung anhand des Vergleiches von Bestandszahlen in Gemeinden ähnlicher Größenordnungen ist unüblich, zudem es sich bei den Vergleichskommunen um Unterzentren bzw. Gewerbeschwerpunkte handelt, in welchen nach Regionalplan 2015 ein über den Eigenbedarf hinausgehendes Angebot an Gewerbeflächen bereitgestellt werden kann. Keltern ist dagegen Kleinzentrum ohne Schwerpunktfunktion.

Die Berechnung des Wohnflächenbedarfs wird auf Grundlage der aktuellen Zahlen des Statistischen Landesamtes nochmals durchgeführt. Trotz eines insgesamt günstigeren Verlaufs der Bevölkerungsentwicklung ist dabei weiterhin von einem erheblichen Überhang an Wohnbauflächen auszugehen.

Die regionalplanerische Einschätzung der Fläche „Bühnacker“ wird zur Kenntnis genommen. Eine FFH-Vorprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Untersuchung wurden inzwischen durchgeführt. Diesbezüglich stehen einer Ausweitung keine Hindernisse entgegen. Zur Vermeidung einer weiteren Vergrößerung des Überhangs wird eine Streichung von bereits genehmigten, aber bisher noch nicht umgesetzten Wohnbauflächen vorgenommen.

Die Bewertung der gewerblichen Neuausweisungen wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird gefolgt, die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen wird reduziert, so dass bis 2030 der Gemeinde eine Entwicklungsfläche von ca. zehn Hektar zur Verfügung steht.

Mit Blick auf aktuelle Entwicklungen in der Region wären die angedachten Entwicklungen in Keltern im Umfang von 20 ha vergleichbar mit Planungen in den Mittelzentren der Region und würden den voraussichtlichen Bedarf in Keltern überschreiten. Nach unserer Einschätzung wären etwa 10 ha Entwicklungsfläche (5 ha Reserve + ca. 5 ha neu) für die nächsten 15 Jahre für die Gemeinde Keltern realistisch. Dies würde den Entwicklungsvorstellungen anderer Kleinzentren in der Region entsprechen. Die Darstellung von insgesamt 20 ha (inklusive vorhandener Reserven) gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan kann daher aus unserer Sicht nicht mitgetragen werden.

**Gewerbliche Bauflächen:**

Zur Ausweisung der Gewerbeflächen wurde eine Standortuntersuchung durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 6 Standorte untersucht, von denen vier in den Entwurf des Flächennutzungsplans aufgenommen wurden.

Bewertung der einzelnen gewerblichen Planungen (vgl. Abb. 2):

Am wenigsten geeignet wäre die „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“ (G, 4,3 ha), da die Erweiterung vollständig in einen regionalen Grünzug eingreifen würde und damit gegen ein Ziel der Regionalplanung (Regionaler Grünzug, PS 3.2.1 Z (1)) verstößt. Zudem liegt teilweise eine Überschneidung mit einem FFH-Gebiet und einem LSG vor. Darüber hinaus ist die Erweiterungsfläche, wie die gemeinsame Besprechung vom 14.04.16 ergeben hat, erschließungstechnisch sehr problematisch (Senke, Waldrand, doppelte Erschließung).

Da aus unserer Sicht grundsätzlich jedoch der IKG-Standort aufgrund der ortsdurchfahrtsfreien Erreichbarkeit und aufgrund des vorhandenen Bestandes für die gewerbliche Entwicklung der beiden Gemeinden Keltern/Birkenfeld gedacht ist, und der genehmigte Teil auf Birkenfelder Gemarkung noch für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung steht, sollte aus unserer Sicht eine Zusammenarbeit mit Birkenfeld angestrebt werden, bevor neue Flächen ins Verfahren aufgenommen werden.

Die Flächen „Zirkel/Schützenpfad“ (G, 6.3 ha), „Unteres Täle“ (G, 4 ha) und „Untere Hafengrub“ (G, 4.4 ha) würden in ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz

Die Gemeinde Keltern hat bei der Gemeinde Birkenfeld eine gemeinsame Entwicklung des 2. Bauabschnittes angefragt. Seitens Birkenfeld wird jedoch eine solche Variante nicht in Aussicht gestellt. Auf Grundlage der gültigen Vereinbarungen mit der Nachbarkommune erfolgt die Vermarktung der Flächen im 2. Bauabschnitt daher alleine durch die Gemeinde Birkenfeld.

Da die Ausweisung der Fläche „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“ insbesondere aus verkehrlicher Sicht als vorteilhaft eingestuft wird, wird die Fläche bezüglich einer Beibehaltung im Flächennutzungsplan geprüft.

Die Bewertung der gewerblichen Bauflächen „Unteres Täle“, „Untere Hafengrub“ sowie „Zirkel/Schützenpfad“ werden zur Kenntnis genommen. An der

eingreifen. Die Inanspruchnahme soll gemäß PS 3.3.3 G (1) auf das Unvermeidbare beschränkt werden. Dieser Belang wäre daher in der Abwägung zu berücksichtigen. Sofern eine Kooperation mit Birkenfeld nicht zustande kommen sollte, scheint aufgrund der Besichtigung vor Ort die Fläche „Zirkel/ Schützenpfad“ im Vergleich zu den übrigen Planungen mit dem geringsten Eingriff in das Landschaftsbild verbunden. Allerdings wird die Nutzung des Gebietes durch Hochspannungsleitungen eingeschränkt. Daher könnte, wie bei unserer gemeinsamen Besprechung am 14.04.16 diskutiert, eine Verschiebung des Gebietes Richtung Dietenhausen angedacht oder aber auch auf der anderen Straßenseite eine Erweiterung des Bestandes in die Überlegungen mit einbezogen werden. Wir bitten dies zu prüfen. Die Flächen „Unteres Täle“ (G, 4 ha) und „Untere Hafengrub“ (G, 4.4 ha) halten wir aufgrund des erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild für eine Bebauung ungeeignet.

Der Planung „Rotenstich Erweiterung II“ (G, 0.1 ha) stimmen wir unabhängig von den sonstigen Planungen zu, da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes handelt. Die Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Bodenschutz PS 3.3.3 G (1) Regionalplan 2015 muss in der Abwägung berücksichtigt werden.

**Sonstige Neuausweisungen:**

Sondergebiet Feuerwehr (S, 1.1 ha)

Im Regionalplan 2015 sind keine entgegenstehenden Belange festgelegt (weiße Fläche, vgl. Abb. 3). Daher werden keine Einwände vorgetragen. Mittlerweile hat sich ergeben, dass die Fläche im weiteren Verfahren noch reduziert werden soll, so dass der Eingriff in das LSG „Kelterner Obst- und Rebengäu“ minimiert wird.

**Weitere Hinweise/Anregungen:**

Verkehrsflächen / Straßen: Im FNP-Entwurf ist eine westliche Teilumgehung beim Ortsteil Weiler dargestellt. Diese ist zwar im Erläuterungsbericht kurz aufgeführt (S. 36), jedoch ist weder ihre Funktion im Straßennetz (hier im Verlauf einer Kreisstraße, aber ohne regionale Bedeutung im funktionalen Straßennetz

Ausweisung der beiden erstgenannten wird aufgrund fehlender Genehmigungsperspektiven nicht festgehalten. Die Fläche „Zirkel/Schützenpfad“ wird als grundsätzlich geeignete Fläche beibehalten, jedoch in ihrem Zuschnitt geändert, um eine wirtschaftliche Erschließung zu ermöglichen. Bezüglich der durch das Gebiet verlaufenden Freileitungen erfolgt eine Abstimmung mit den entsprechenden Versorgungsunternehmen.

Die Bewertung zur Neuausweisung „Rotenstich Erweiterung II“ wird zur Kenntnis genommen, es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Die Bewertung zur Neuausweisung Sondergebiet „Feuerwehr“ wird zur Kenntnis genommen, es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Das Sondergebiet wird im Zuge des weiteren Verfahrens auf das erforderliche Maß reduziert.

An der nachrichtlichen Darstellung der Umgehungsstraße wird festgehalten. Die Umgehung dient unmittelbar der Entlastung der Ittersbacher Straße sowie mittelbar der Entlastung der erheblich belasteten Hauptstraße in Weiler. Die Begründung wird ergänzt.

des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald) noch ihre Notwendigkeit näher erläutert oder begründet. Wir regen an, dies zu ergänzen.

Windenergie: Der Regionalverband nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde eine potenzielle Konzentrationszone aus einem ruhenden Teilflächennutzungsplan Windenergie nachrichtlich übernehmen möchte. Der überplante Bereich „Rannwald“ wurde auf regionalplanerischer Ebene zunächst als Suchkulisse für Vorranggebiete für die Windenergie betrachtet. Allerdings wurden eine Uhu-Brutstätte und ein Dichtezentrum von Rotmilanen ermittelt. Die potenziell verbleibende Restfläche ist so gering, dass sie im regionalplanerischen Konzept nicht weiterverfolgt wird.

Teilregionalplan Landwirtschaft (Entwurf vom 01.02.16): Aktuell befindet sich der Entwurf des Teilregionalplans Landwirtschaft in einer erneuten dritten Anhörung. Dabei werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erstmals regionalplanerisch gesichert. Durch die Planungen der Gemeinde sind keine Vorrang-/Vorbehaltsgebiete betroffen. Zusätzlich werden im Teilregionalplan Landwirtschaft regionalbedeutsame landwirtschaftliche Betriebe als „Vorschlag“ zeichnerisch dargestellt (siehe Abb. 4). Diese sollen laut dem Vorschlag V (11) in ihrer wirtschaftlichen Existenz und Entwicklung gesichert werden. Zur Vermeidung von Einschränkungen der Bewirtschaftung dieser Höfe sollen konflikträchtige Nutzungen in einem Radius von 300 Metern vermieden werden. Ob eine Nutzungsbeschränkung vorliegen könnte, bitten wir in der zukünftigen Planung zu prüfen. Dies betreffe vor allem die Planbereiche „Unteres Täle“ bzw. „Untere Hafengrube“. Diese Planungen sollten jedoch, wie weiter oben dargestellt, nicht weiterverfolgt werden.

Landschaftsplan – Landschaftsrahmenplan des Regionalverbandes  
Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2030 wird erstmals ein separater Landschaftsplan erstellt. Dies wird begrüßt. Der Regionalverband Nordschwarzwald arbeitet derzeit an der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans. Die Ergebnisse aus der Raum- und Bestandsanalyse decken sich mit den Aussagen des Landschaftsplans.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Flächenausweisung bleibt rein nachrichtlich im FNP enthalten.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Teilregionalplan Landwirtschaft ergeben sich bei Herausnahme der genannten Flächenausweisungen nicht.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.



Bergbau

1. Steinbruch der Fa. NSN in Dietlingen: Der im verbindlichen Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 Nordschwarzwald festgelegte Schutzbedürftige Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (hier Natursteine) Nr. 7017-2 Keltern-Dietlingen ist im FNP zutreffender Weise als Fläche für Abgrabungen und „gepl. Abbau“ dargestellt. Der Abbau wurde 2010 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Weitere Festlegungen zur regionalen Rohstoffsicherung im direkten Anschluss an den Steinbruch und den geplanten Abbau sind weder im Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 (TRP) noch in der 2. Änderung und Ergänzung dieses TRP von 2012 erfolgt.

Das Rohstoffvorkommen, das im Steinbruch Dietlingen und der geplanten Erweiterung erschlossen und abgebaut wird, erstreckt sich noch weiter nord- und südwestlich des Steinbruchs und des geplanten Abbaubereichs. Dieses Rohstoffvorkommen wurde vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB im RP Freiburg als „nachgewiesen und wahrscheinlich bauwürdig“ (mit sehr hoher Aussagesicherheit) eingestuft und in der „Karte mineralischer Rohstoffe L 7116 Karlsruhe-Süd“ (KMR), Freiburg 2010, dargestellt (sh. Anlage). Gemäß einem neuem Plansatz 3.2.8 (Grundsatz) der o.g. 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung (siehe unsere Homepage unter <http://www.nordschwarzwald-region.de/kernthemen/rohstoffsicherung/>) sollen die in den Karten der mineralischen Rohstoffe des LGRB in der Region Nordschwarzwald dargestellten nachgewiesenen Rohstoffvorkommen mit wahrscheinlicher Bauwürdigkeit bei raumwirksamen Planungen und Standortentscheidungen berücksichtigt werden. Vorhaben und Maßnahmen, die einer langfristigen Nutzbarkeit dieser Vorkommen zum Zwecke des Rohstoffabbaus entgegenstehen, sollen in diesen Bereichen vermieden werden. (Die Gemeinde Keltern hatten wir darüber bereits früher informiert und wurden von dieser gebeten, den Sachverhalt auch in unserer Stellungnahme zum FNP-Entwurf vorzutragen).

Die in der „Karte mineralischer Rohstoffe L 7116 Karlsruhe-Süd“ dargestellte Fläche für „nachgewiesene und wahrscheinlich bauwürdige Rohstoffe“ wird nachrichtlich im FNP als Abbaufäche übernommen. Die Überschneidung mit Wald, FFH-Gebiet, Landwirtschaftsflächen sowie Biotopen und Landschaftsschutzgebieten steht dem nicht entgegen.

<p>Der aktuelle FNP-Entwurf enthält im nord- und südwestlichen Umfeld des Steinbruchs die Darstellungen „Wald“, „FFH“, „Landwirtschaftliche Flächen“, „LSG“ und „Biotop“ und spiegelt damit die aktuellen Raumnutzungen wider. Diese Darstellungen stehen einer langfristigen weiteren Nutzbarkeit dieses Rohstoffvorkommens nicht entgegen und sind daher bezogen auf den o.g. Grundsatz unkritisch.</p> <p>2. Ehemaliger Steinbruch Müller/Im Layle westlich Weiler: Der ehemalige Buntsandstein-Bruch westlich Weiler (Im Layle 4) ist nach Angaben des LGRB seit 1992 stillgelegt/aufgelassen. Dennoch wurde im Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 zur Sicherung des noch vorhandenen abbauwürdigen Sandsteinvorkommens dort ein Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (hier Naturwerkstein) Nr. 7117-1 Keltern-Weiler festgelegt (siehe TRP Rohstoff 2000-2015, Karte Seite 21). Diese Festlegung gilt nach wie vor als zu beachtendes Ziel der Raumordnung und Regionalplanung, auch wenn derzeit eine Wiederinbetriebnahme des alten Steinbruchs wenig wahrscheinlich sein dürfte. Wir bitten daher, in den FNP eine entsprechende Darstellung aufzunehmen (z.B. als Fläche für Abgrabung mit dem Zusatz „Schutzbedürftiger Bereich Rohstoffabbau“). Von Bedeutung werden könnte dieser Schutzbedürftige Bereich möglicherweise dann, wenn die dort im FNP-Entwurf nachrichtlich dargestellte Stadtbahn-Trassenvariante 2 ernsthaft weiterverfolgt würde.</p>	<p>Die genannte Fläche wird im FNP als Fläche für Abgrabungen dargestellt und mit dem Vermerk „Schutzbedürftiger Bereich Rohstoffabbau“ versehen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Berechnung des Wohnflächenbedarfs wird auf Grundlage der aktuellen Zahlen des statistischen Landesamtes überarbeitet.</li> <li>▪ An der Ausweisung der Fläche „Bühnacker“ wird festgehalten, im Gegenzug wird die Streichung von bereits genehmigten, jedoch nicht erschlossenen Wohnbauflächen vorgenommen.</li> <li>▪ Die gewerblichen Neuausweisungen „Untere Hafengrub“ und „Unteres Täle“ und werden nicht weiterverfolgt.</li> <li>▪ An der gewerblichen Neuausweisung „Zirkel/Schützenpfad“ wird in reduzierter Form festgehalten.</li> <li>▪ Die Flächenausweisungen „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“ wird überprüft.</li> <li>▪ Die Fläche „Erweiterung Unterbruch“ wird als neue gewerbliche Baufläche in den FNP aufgenommen.</li> <li>▪ An der nachrichtlichen Trassendarstellung der Umgehungsstraße in Weiler wird festgehalten, die Begründung wird hierzu ergänzt.</li> <li>▪ Die bei dem bestehenden Steinbruch in Dietlingen befindliche Fläche mit nachgewiesenen und wahrscheinlich bauwürdigen Rohstoffen wird in den FNP übernommen.</li> <li>▪ Die Fläche des ehem. Steinbruches Müller/Im Layle wird in den FNP übernommen.</li> </ul>	

5 Landratsamt Enzkreis

Stellungnahme vom 20.04.2016	Behandlung / Abwägung
<p><b>I. Verfahrens- und Bauplanungsrecht</b></p> <p>Der in das Verfahren gebrachte Flächennutzungsplan Keltern für das Zieljahr 2030 sieht konkret folgende neu aufgenommene Flächendarstellungen vor:</p> <p>Ellmendingen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wohnbaufläche „Bühnäcker“, ca. 1,8 ha</li> <li>2. Gewerbliche Baufläche „Zirkel-Schützenpfad“, ca. 6,3 ha</li> <li>3. Gewerbliche Baufläche „Unteres Täle“, (Alternative zu 4. „Untere Hafengrub“), ca. 4,0 ha</li> <li>4. Gewerbliche Baufläche „Untere Hafengrub“, (Alternative zu 3. „Unteres Täle“), ca. 4,4 ha</li> </ol> <p>Dietlingen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gewerbliche Baufläche „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“, ca. 4,3 ha</li> <li>2. Gewerbliche Baufläche „Rotenstich Erweiterung II“, ca. 0,1 ha</li> <li>3. Sondergebiet „Feuerwehr“, ca. 1,1 ha</li> </ol> <p>Bei der gemeinsamen Besprechung am 14.04.2016 zusammen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, dem Regionalverband Nordschwarzwald, der Gemeinde Keltern und dem beauftragten Planer haben wir die vorgesehenen Neuausweisungen inhaltlich mit ihren jeweiligen Problemstellungen besprochen und die mögliche weitere Vorgehensweise diskutiert. Zu den einzelnen Gebietskulissen können von daher folgende Aussagen getroffen werden.</p> <p><u>Wohnbauflächen</u></p> <p>Fläche 1: Wohnbaufläche „Bühnäcker“: Der von der Methodik richtig geführte Bedarfsnachweis entsprechend den Vorgaben des Hinweispapieres des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur kommt zum Ergebnis eines aktuellen Überhangs von mehr als 11 ha. Neuausweisungen wären von daher grundsätzlich nicht erforderlich. Das geplante neue Wohngebiet unterliegt darüber hinaus auch noch naturschutzrechtlichen Restriktionen indem es etwa zur Hälfte im</p>	

Landschaftsschutzgebiet Kelterner Obst- und Rebengäu sowie im FFH-Gebiet Pfinzgau Ost liegt.

Bei dieser Konstellation wurden folgende Szenarien erörtert: a) Reduzierung des Gebietes, dass keine naturschutzrechtliche Betroffenheit mehr gegeben ist; das Gebiet hätte dann wohl auch eine Größenordnung, dass es nach den Kriterien des Hinweispapieres als unkritisch betrachtet werden kann; b) Flächentausch mit einer anderen noch nicht umgesetzten Wohnbaufläche (beispielsweise der Erweiterungsfläche für das Wohngebiet Neuberg, welche ja bekannterweise erschließungstechnisch besonders schwierig ist). Die Variante b) bedingt dann aber eine saubere Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Belange, die es rechtlich ermöglichen entsprechende Änderungen der Landschaftsgebietsverordnung sowie Ausnahmen von der FFH-Kulisse zulassen zu können.

#### Gewerbliche Bauflächen

Vorausgeschickt ist hier zu bemerken, dass keine der vorgesehenen gewerblichen Bauflächen idealtypisch ohne weiteres realisierbar erscheint, da sie alle verschiedenen Restriktionen unterliegen. Realistisch gehen wir bei Keltern - analog zu der Einschätzung des Regionalverbandes- von einem Gewerbeflächenbedarf in den nächsten 15 Jahren von +/- 10 ha aus.

Die bauplanungsrechtliche Bewertung im Einzelnen:

Fläche 2: Gewerbliche Baufläche „Zirkel/Schützenpfad“: Positiv ist hier festzustellen, dass es keinen naturschutzrechtlichen Restriktionen unterliegt, da keine Überschneidung mit einem FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet zu erkennen ist. Allerdings ist das konisch zulaufende Gebiet für eine zweckmäßige Gewerbeerschließung nicht als ideal anzusehen; außerdem führen zwei Hochspannungsleitungen in niedriger Höhe über einen Großteil des Bereichs, die eine bauliche Ausnutzung weiter erschweren. Vorstellbar wäre eine Verlängerung des Gebiets bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes oder mindestens bis auf Höhe des gegenüberliegenden Gewerbegebietes „Unterbruch“, verbunden mit einer entsprechenden Reduzierung im Bereich der Hochspannungsleitungen.

Seitens der Gemeinde wird Szenario b) weiterverfolgt, an der Gebietsgröße soll festgehalten werden. Eine Reduzierung der Fläche würde zu einer nur geringen Zahl an Bauplätzen und einer unwirtschaftlichen Erschließung führen. Eine FFH-Vorprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Untersuchung wurden inzwischen durchgeführt. Diesbezüglich stehen einer Ausweisung keine Hindernisse entgegen.

Der Forderung wird entsprochen. Das gewerbliche Entwicklungspotenzial der Gemeinde wird auf ca. zehn Hektar begrenzt. Aufgrund der noch bestehenden Reserven ist damit eine Neuausweisung von fünf bis sechs Hektar möglich.

Die Fläche „Zirkel/Schützenpfad“ weist grundsätzlich gute Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung auf. Der nördliche Bereich verfügt jedoch nur über eine Tiefe von Straße von ca. 90 m. Abzüglich der erforderlichen Abstände zur Landesstraße von 20 m ist eine zweiseitige Erschließung für ein Gewerbegebiet kaum möglich. Eine Ausweitung nach Westen ist aufgrund der Topografie sowie eines bestehenden Biotops nicht sinnvoll. Die Fläche wird daher auf den südlichen Teil reduziert womit die bestehende 110 KV-Freileitung eine nur noch geringe Beeinträchtigung darstellt. Bezüglich der 220-kV-Freileitung erfolgte bereits eine Abstimmung mit der Transnet BW. Eine Unterbauung ist demnach nicht vollständig ausgeschlossen, jedoch sind lichte Abstände einzuhalten, welche die Bebauungsmöglichkeiten einschränken.

Eine mögliche Variante erscheint uns auch eine maßvolle Verlängerung des Gewerbegebietes „Unterbruch“ in Richtung Norden zu sein. Eine dann erforderliche Anpassung des dort dann betroffenen Landschaftsschutzgebietes erscheint uns in einer ersten Bewertung darstellbar zu sein.

Flächen 3 und 4: Gewerbliche Baufläche „Unteres Täle“ und Gewerbliche Baufläche „Untere Hafengrub“: Beide Flächen sind als gegenseitige Alternative dargestellt. Bei beiden Flächen liegt eine komplette Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Kelterner Obst und Rebengäu“ vor. Eine Entwicklung beider Gebiete bringt zusätzliche Verkehrsströme in die Innerortslage von Ellmendingen mit sich. Das Gebiet „Untere Hafengrub“ ist außerdem städtebaulich kritisch, da es eine exponierte Bebauung mit weiter Fernsichtwirkung erzeugen würde. Das Gebiet „Unteres Täle“ ist unter naturschutzrechtlichen Kriterien infolge seiner dort befindlichen Strukturen noch kritischer zu beurteilen. Eine Aufhebung der Landschaftsgebietskulisse in der erforderlichen Größenordnung erscheint uns in der ersten Sichtweise äußerst schwer umsetzbar zu sein.

Fläche 5: Gewerbliche Baufläche „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“: Eine Weiterentwicklung dieses Gewerbegebietes erscheint auf den ersten Blick logisch und auch konsequent; allerdings bestehen für den angedachten Erweiterungsbereich erhebliche Restriktionen. Die Erweiterungsfläche überlagert vollständig einen Regionalen Grünzug und es liegt auch teilweise eine Überschneidung mit einem FFH-Gebiet und dem Landschaftsschutzgebiet Kelterner Obst und Rebengäu vor. Allein die komplette Lage im Regionalen Grünzug bedarf der entsprechenden Änderung des Regionalplans in einem zeitlich vorgelagerten Verfahren. Der Ausgang eines solchen von den zuständigen politischen Gremien zu entscheidenden Verfahren ist nicht vorhersehbar.

Fläche 6: Gewerbliche Baufläche „Rotenstich Erweiterung II“: Hier möchte ein ortsansässiger bestehender Betrieb um ca. 0,1 ha erweitern. Die planungsrechtliche Situation wurde auch mit uns bereits vorbesprochen. Infolge der Geringfügigkeit der Größenordnung kann dieser Standort planungsrechtlich vertreten werden und die erforderliche Befreiung von der Landschaftsgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden.

Eine Übernahme der vorgeschlagenen Erweiterung „Unterbruch“ in den Flächennutzungsplan wird überprüft.

Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet, der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie der Verstärkung der bestehenden Verkehrsproblematik im Ortskern von Ellmendingen werden die gewerblichen Neuausweisungen „Unteres Täle“ und „Untere Hafengrub“ nicht weiterverfolgt.

Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Da die Ausweisung der Fläche „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“ insbesondere aus verkehrlicher Sicht als vorteilhaft eingestuft wird, wird die Fläche bezüglich einer Beibehaltung im Flächennutzungsplan tiefergehend untersucht.

Gegen die Neuausweisung „Rotenstich Erweiterung II“ werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

<p><u>Sonderbauflächen</u>          Fläche 7: Sondergebiet „Feuerwehr“: Der vorgesehene Neubaustandort ist planerisch vernünftig und kann deshalb auch so von uns städtebaulich mitgetragen werden. Bei der angesprochenen Reduzierung auf den tatsächlichen Bedarf kann für die andiskutierte Lage von Stellplätzen im Landschaftsschutzgebiet die erforderliche Befreiung in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Die Bewertung zur Neuausweisung Sondergebiet „Feuerwehr“ wird zur Kenntnis genommen, es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Das Sondergebiet wird im Zuge des weiteren Verfahrens auf das erforderliche Maß reduziert.</p>
<p><b>II. Naturschutz</b>          Die aktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes Keltern umfasst insgesamt sieben Siedlungserweiterungsflächen. Jede dieser Erweiterungen stellt einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar, da jeweils in den bislang nicht bebauten Außenbereich eingegriffen wird. Der jeweilige Eingriff ist, wie auch der Artenschutz, auf Ebene der Bauleitplanung abzuarbeiten. Wir empfehlen die erforderlichen Untersuchungen jeweils frühzeitig durchzuführen.</p> <p>Fläche 1: Wohnbaufläche „Bühnäcker“: Die Berechnung des künftigen Wohnflächenbedarfes in Keltern ergab ausreichende Flächenreserven. Die weitere Ausweisung von Wohnbauflächen entspricht somit nicht dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot. Hinzu kommt, dass die am nördlichen Ortsrand von Ellmendingen gelegene Fläche mit einer Größe von 1,8 ha etwa zur Hälfte im Landschaftsschutzgebiet Kelterner Obst- und Rebengäu sowie im FFH-Gebiet Pfinzgau Ost liegt. Ferner wurde eine hohe Betroffenheit des Schutzgutes Arten und Biotope festgestellt. Der Empfehlung des Umweltberichtes, wonach aus landschaftspflegerischer Sicht die Neuausweisung im Norden reduziert werden sollte, wird zugestimmt.</p> <p>Fläche 2: Gewerbliche Baufläche „Zirkel/Schützenpfad“: Im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Unterbruch“ wird nun eine Fläche von 6,3 ha neu als Gewerbegebiet ausgewiesen. Diese Fläche wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt außerhalb von Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen. Der Empfehlung des Umweltberichtes, wonach aus landschaftspflegerischer Sicht die Neuausweisung im Süden reduziert werden sollte, wird zugestimmt. Dies ist erforderlich um die zunehmende Isolierung des angrenzenden Naturschutzgebietes „Ellmendinger Roggenschleh“ zu vermeiden.</p>	<p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Es wird beabsichtigt, an der Größe der Flächenausweisung festzuhalten, da eine Reduzierung zu einer Unwirtschaftlichkeit der Erschließung führen würde. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Pfinzgau Ost“ ist dabei gutachterlich auszuschließen. Im Gegenzug werden bestehende Wohnbauflächen aus dem FNP herausgenommen.</p> <p>Die Neuausweisung „Zirkel/Schützenpfad“ weist in seinem nördlichen Abschnitt eine Tiefe von lediglich ca. 85 m auf. Abzüglich der Anbauverbotszone zur Landesstraße von 20 m verbleiben lediglich 60 m, was für eine wirtschaftliche, zweiseitige Erschließung zu gering ist. Daher wird auf den schmalen Abschnitt im Norden verzichtet, der südliche Abschnitt jedoch beibehalten.</p>

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen jedoch gegen die Neuausweisung keine grundsätzlichen Bedenken.

Fläche 3: Gewerbliche Baufläche „Unteres Täle“: Im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Grenzsägmühle“ soll eine Fläche von 4,3 ha als weitere Gewerbefläche ausgewiesen werden. Diese Fläche besteht hauptsächlich aus artenreichem und ökologisch hochwertigem Grünland und liegt vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Keltener Obst- und Rebengäu“. Aufgrund des ökologisch hochwertigen Grünlandes und der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist die Neuausweisung dieser Fläche mit einem starken Eingriff und einer hohen Betroffenheit des Schutzgutes Arten- und Biotope verbunden. Im Umweltbericht wird festgestellt, dass diese Fläche aus landschaftsplanerischer Sicht nicht für eine Gewerbebebauung geeignet ist. Dies ist plausibel und nachvollziehbar. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen somit erhebliche Bedenken gegen die Neuausweisung.

Fläche 4: Gewerbliche Baufläche „Untere Hafengrub“: Im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Grenzsägmühle“ ist eine weitere Fläche von 4,4 ha neu als Gewerbegebiet geplant. Auch diese Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Keltener Obst- und Rebengäu, besteht jedoch überwiegend aus Ackerbauflächen. Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Der Umweltbericht stellt fest, dass diese Fläche aus landschaftsplanerischer Sicht bedingt für eine Gewerbebebauung geeignet ist. Dies ist aufgrund der eher geringen ökologischen Wertigkeit der Flächen plausibel und nachvollziehbar. Die Ausweisung dieser Fläche müsste mit der Überarbeitung des Landschaftsschutzgebietes einhergehen, da Gewerbe im Landschaftsschutzgebiet den Zielen des Schutzgebietes widerspricht. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen somit gegen diese Neuausweisung grundsätzliche Bedenken

Fläche 5: Gewerbliche Baufläche „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“: Im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet wird eine weitere Fläche von 4,3 ha neu als Gewerbegebiet ausgewiesen. Diese Fläche besteht aus Streuobstbe-

Es werden erhebliche Bedenken gegen die Neuausweisung „Unteres Täle“ geäußert. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet, der Auswirkungen auf Ökologie und Landschaftsbild sowie der Verstärkung der bestehenden Verkehrsproblematik im Ortskern von Ellmendingen wird die gewerblichen Neuausweisungen „Unteres Täle“ nicht weiterverfolgt.

Es werden erhebliche Bedenken gegen die Neuausweisung „Untere Hafengrub“ geäußert. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie der Verstärkung der bestehenden Verkehrsproblematik im Ortskern von Ellmendingen wird die gewerblichen Neuausweisungen „Untere Hafengrub“ nicht weiterverfolgt.

Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Da die Ausweisung der Fläche „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“ insbesondere aus verkehrlicher Sicht als vorteilhaft eingestuft wird, wird die Fläche bezüglich einer Beibehaltung im Flächennutzungsplan tiefergehend untersucht.

ständen auf ökologisch hoch- und mittelwertigem Grünland, Ackerflächen, Gehölzen und einem geringen Anteil an Waldfläche. Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Kelterner Obst- und Rebengäu sowie zu einem geringen Teil im FFH-Gebiet Pfinzgau Ost. Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Im Umweltbericht wird festgestellt, dass diese Fläche aus landschaftsplanerischer Sicht nicht für eine Gewerbebebauung geeignet ist. Dies ist aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit und der Strukturvielfalt plausibel und nachvollziehbar. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen somit auch gegen diese Neuausweisung erhebliche Bedenken.

Fläche 6: Gewerbliche Baufläche „Rotenstich Erweiterung II“: Zur Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes soll das bestehende Gewerbegebiet um 0,1 ha erweitert werden. Diese Fläche besteht aus ökologisch mittelwertigem Grünland, Einzelbäumen und einem geringen Anteil an geschützter Biotopfläche. Die Erweiterungsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Kelterner Obst- und Rebengäu und angrenzend an das FFH-Gebiet Pfinzgau Ost. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auch diese Neuausweisung, unter Berücksichtigung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, vertretbar. Auch hier kann eine Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden.

Fläche 7: Sondergebiet „Feuerwehr“: Am westlichen Ortsrand von Dietlingen wird eine Fläche von 1,1 ha für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses ausgewiesen. Die Fläche besteht aus Streuobstbeständen auf ökologisch mittelwertigem Grünland sowie aus Gehölzen. Das Gebiet liegt etwa zur Hälfte im Landschaftsschutzgebiet Kelterner Obst- und Rebengäu. Etwa 30% der Fläche sind als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen (Feldgehölz). Im Umweltbericht wird festgestellt, dass diese Fläche aus landschaftsplanerischer Sicht nur bedingt für eine Gewerbebebauung geeignet ist. Dies ist aufgrund der mittleren bis hohen ökologischen Wertigkeit und des hohen Anteils an geschützter Biotopfläche plausibel und nachvollziehbar. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Neuausweisung -unter Berücksichtigung der notwendigen Ausgleichs-

Gegen die Neuausweisung „Rotenstich Erweiterung II“ werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Gegen die Neuausweisung Sondergebiet „Feuerwehr“ werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Fläche wird im weiteren Verfahren auf das tatsächlich erforderliche Maß reduziert. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes können damit weiter verringert werden.



<p>maßnahmen- vertretbar. Eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann im Rahmen der möglichen planerischen Reduzierung der Fläche in Aussicht gestellt werden.</p> <p><u>Zusammenfassende Bewertung</u>          Aus naturschutzrechtlicher Sicht können die geplanten Gewerbe- bzw. Sonderflächen Nrn. 2, 6 sowie 7 am ehesten mitgetragen werden. Die weiteren Flächen sind in der Umsetzung problematisch. Die angedachte Wohnbaufläche kann in reduzierter Form - unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohnbaureserven - im Tausch mit einer bereits genehmigten Fläche des derzeit geltenden FNP realisiert werden.</p>	<p>Die zusammenfassende Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>III: Landwirtschaft</b>          Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8b Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. insbesondere die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Die Belange der Landwirtschaft ergeben sich aus den Aufgaben, die die Landwirtschaft zu erfüllen hat. Diese sind in § 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenversorgungsanteils,</li> <li>▪ Die Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft,</li> <li>▪ Die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft im Bereich der Landeskultur.</li> </ul> <p>Zu diesen „ursprünglichen“ Aufgaben ist in den letzten Jahren die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen zur stofflichen und/oder energetischen Nutzung hinzugekommen.</p> <p>Um diese Aufgaben erfüllen zu können, braucht die Landwirtschaft als Zweig der Volkswirtschaft leistungs- und entwicklungsfähige Betriebe, denen in ausreichendem Umfang das wichtigste landwirtschaftliche Produktionsmittel, nämlich „Boden“, in quantitativer und qualitativer Hinsicht zur Verfügung steht. Als</p>	

Träger öffentlicher Belange der Landwirtschaft beurteilen wir deshalb bei flächenbeanspruchenden Planungen sowohl Größe und Qualität des beanspruchten Bodens als auch die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Aussiedlungsbetrieben.

Baulandausweisung hat auch in der Gemeinde Keltern überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stattgefunden wie die Tabelle bzw. der Vergleich von 1999 und 2010 zeigt (siehe auch S. 11 erweiterter Landschaftsplan):

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) nach Hauptnutzungsarten Keltern (Enzkreis)		
LF nach Hauptnutzungsarten <sup>1)</sup>	1999	2010
	Anbau in ha	
1) Abgrenzung nach AgrStatG von 2010: Landwirtschaftliche Betriebe mit 5 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) oder Erzeugungseinheiten.		
<b>LF insgesamt</b>	947	937
<b>darunter</b>		
<b>Ackerland</b>	505	448
<b>Dauergrünland</b>	422	465
<b>Obstanlagen</b>	1	.
<b>Rebland</b>	17	19
<b>Anteil der Hauptnutzungsarten</b>	<b>Anteile an der LF in %</b>	
<b>Ackerland</b>	53,4	47,8
<b>Dauergrünland</b>	44,6	49,6
<b>Obstanlagen</b>	0,1	-
<b>Reben</b>	1,8	2,0

**1. Das Landwirtschaftsamt nimmt deshalb zum Entwurf des Flächennutzungsplans Keltern 2030 wie folgt Stellung:**

1.1. zu „Ziele der Raumordnung und der Landesplanung“ (Seite 11 f):

Die Ziele des FNP der Gemeinde Keltern ergeben sich aus denen des Landesentwicklungsplanes und werden für den FNP von der Gemeinde übernommen. Allerdings ist im LEP als Ziel, und damit als rechtsverbindliche Vorgabe, nur formuliert, dass für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen ausreichend Freiräume zu sichern sind. Die Sicherung ertragreicher Böden und der Schutz vor

Unter Ziffer 1.1 der Begründung werden die in § 1 Abs. 5 BauGB dargelegten Grundsätze der Bauleitplanung wiedergegeben. Die Belange der Landwirtschaft sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB - neben anderen Aspekten - bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Eine explizite Aufzählung dieser Aspekte im Flächennutzungsplan ist wenig zweckdienlich. Grundsätzlich ist sich

Beeinträchtigungen sind nur als Grundsatz formuliert und damit abwägbar. Deshalb regen wir an, als Ziel die „Erhaltung einer flächendeckenden Landwirtschaft zur verbrauchernahen Nahrungsmittelerzeugung und zur Erhaltung der Kulturlandschaft“ mit aufzunehmen. Angesichts des nach wie vor hohen Flächenverbrauchs legen wir seitens der Landwirtschaftsverwaltung besonderen Wert auf eine entsprechende Würdigung der landwirtschaftlichen Leistungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen.

Der Verdichtungsraum Karlsruhe Pforzheim und seine Randzone hat nicht genug landwirtschaftliche Nutzfläche, um die Bevölkerung auch nur annähernd vollständig ernähren zu können. Gerade deshalb ist es aus unserer Sicht erforderlich, besonders sorgsam mit dieser knappen Ressource umzugehen. Eine besondere Verantwortung ergibt sich, wenn wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen verbaut werden sollen, die auf Grund der Standortgunst (Bodenqualität, Klima, Relief) hohe Erträge auch mit geringem Produktionsmitteleinsatz (Düngung, Pflanzenschutz) erwarten lassen oder aus diesem Grund auch gut nach den Richtlinien des Ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind.

Auch für unseren Ballungsraum gilt: Landwirtschaft ist Urproduktion und befriedigt das Urbedürfnis nach Nahrung. Mit dem Anbau von nachwachsenden Rohstoffen zur stofflichen oder energetischen Nutzung leistet sie in neuerer Zeit einen wichtigen Beitrag zur Schonung der knappen Ressourcen aber auch zur Klimaschutz. Landwirtschaft schafft und erhält Kultur- und Erholungslandschaft. Verluste von ökonomisch zu bewirtschaftenden Flächen können dazu führen, dass die weniger ökonomischen Flächen wie z.B. Streuobstwiesen auch nicht mehr bewirtschaftet werden. Die Folgen wären entweder sehr hohe Kosten zur Offenhaltung und Pflege der Landschaft oder ein durch Sukzession geändertes Landschaftsbild und damit auch ein sich änderndes Artenspektrum.

Aus den genannten Gründen empfehlen wir, dass die Gemeinde Keltern in der Fortschreibung der Flächennutzungsplanung den Erhalt einer ökonomischen und ökologisch orientierten Landwirtschaft als weiteres Ziel aufnimmt.

die Gemeinde der Verantwortung beim sparsamen Umgang mit Flächen bewusst. Allerdings bedingt eine aktive Gemeindeentwicklung auch die vertretbare Inanspruchnahme von bisher un bebauten Flächen. Aufgrund der Lage der Gemeinde handelt es sich hierbei in den überwiegenden Fällen um landwirtschaftlich genutzte Flächen, da andere Flächen aufgrund einer Vielzahl naturschutzrechtlicher Restriktionen nur erschwert umsetzbar sind.

1.2. Zu den Steckbriefen:

Wie in der Begründung zum FNP auf den Seiten 23 ff. dargestellt, wurde der Wohnbauflächenbedarf im FNP von 2002 in hohem Maße überschätzt. Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes müssen deshalb auch bereits ausgewiesene Wohnbauflächen auf den Prüfstand. Für die Abwägung, welche Flächen einer Bebauung zugeführt werden, bitten wir zu berücksichtigen, dass Baumwiesen und Hecken Elemente der Kulturlandschaft sind. Sie sind ersetzbar und stehen meistens auf den schwächeren Böden, die für die Landwirtschaft eher verzichtbar sind. Wohnbebauung ist auf Grund des hohen Anteils an unversiegelten Gärten in der Regel ökologisch kein so hoher Verlust für die Schutzgüter, wie z.B. Gewerbegebiete. Für die Landwirtschaft ist die Ressource „Boden“ in beiden Fällen dauerhaft verloren.

Aus agrarstruktureller Sicht haben wir dafür Sorge zu tragen, dass möglichst die Flächen in der Planung verbleiben, die wir aus agrarstruktureller Sicht für verzichtbar halten und die fruchtbaren Böden und ökonomisch zu nutzenden Flächen der Landwirtschaft erhalten bleiben (siehe unten: Flurbilanz). Insofern spricht sich das Landwirtschaftsamt auch gegen eine Neuausweisung der Wohnbaufläche „Bühnacker“ auf der Gemarkung Ellmendingen aus.

Beurteilung der Betroffenheit öffentlicher landwirtschaftlicher Belange in Kellern durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

Das Landwirtschaftsamt hat die Planungen nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:

- Größe und Bodenqualität der beanspruchten Flächen
- die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Aussiedlungsbetrieben, durch heranrückende Bebauung oder durch Flächenverlust
- mögliche agrarstrukturelle Beeinträchtigungen (Flurzerschneidung, Entstehung von Hinterliegergrundstücken, Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes usw.)

Im FNP bereits enthaltene Wohnbauflächen sind genehmigt und müssen daher nicht zwingend überprüft werden. Da die Gemeinde jedoch die Neuausweisung der Wohnbaufläche „Bühnacker“ beabsichtigt, werden zur Kompensation bereits genehmigte, jedoch noch nicht erschlossene Wohnbauflächen aus dem FNP entfernt.

In der Anlage „Keltern, Fortschreibung Flächennutzungsplan, Liste nach Steckbriefen, Landwirtschaftsamt Enzkreis, Februar 2016“ sind die Ergebnisse unserer Beurteilung in Tabellenform zusammengefasst. Unsere daraus abgeleiteten „Anregungen, Bemerkungen und Hinweise“ in der letzten Spalte bitten wir besonders in der Abwägung zu beachten.

Hinweis zur „Flurbilanz“:

Die landwirtschaftliche Fachplanung „Flurbilanz“ ist eine wesentliche Beurteilungsgrundlage für die Einstufung der Betroffenheit agrarstruktureller und landwirtschaftsfachlicher Belange.

Die Karte „Schutzgut Boden“ im Landschaftsplan ist aus agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Sicht nicht zielführend, da in ihr die Bodenfunktionen zusammengefasst sind und dort der „Standort für Kulturpflanzen“ nur 1 Faktor unter mehreren darstellt und die für die Landwirtschaft wichtigen anderen Faktoren keinen Niederschlag finden. Die digitale Flurbilanz soll des besseren Verständnisses wegen kurz beschrieben werden.

Die Flurbilanz liegt digital vor und besteht aus zwei Stufen:

a) Flächenbilanz

Die Sachinformationen des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB), die Grünlandzahl bzw. Ackerzahl nach Bodenschätzung, werden den Flurstücken als flächengewichtete Mittelwerte zugewiesen. Sie werden entsprechend der nachfolgenden Matrix in die vier Flächenbilanzklassen unterteilt.

Wertstufen der Flächenbilanz	Ackerzahl/ Grünlandzahl		Hangneigung in %
Vorrangfläche Stufe I	>= 60	und	<= 12
Vorrangfläche Stufe II	35 – 59	oder	>12 – 21
Grenzfläche	25 – 34	oder	>21 – 35
Untergrenzfläche	<= 24	oder	> 35

Der Anregung wird nicht gefolgt. An der bisherigen Methodik zur Erarbeitung der Themenkarte „Schutzgut Boden“ wird festgehalten. Diese erfolgt nach dem landesweit anerkannten Verfahren der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung - Arbeitshilfe“, welches mit Daten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau arbeitet. Eine Fixierung auf landwirtschaftliche Belange bei der Bewertung von Böden entspricht nicht der vom Gesetzgeber geforderten naturschutzrechtlichen Bewertung.

Um die Hangneigung entsprechend zu berücksichtigen, wird seit Beginn des Jahres 2009 das Digitale Geländemodell (DGM5) zur Abgrenzung von Flächen mit mehr als 12% Hangneigung verwendet. Die Ermittlung der Flächenbilanzeinstufung von Flächen erfolgt generell anhand der Ackerzahl/Grünlandzahl unter Berücksichtigung der Abschläge entsprechend der Hangneigungsklassen.

b) Die Wirtschaftsfunktionenkarte

Die Wirtschaftsfunktionenkarte baut auf der digitalen Flächenbilanz auf und berücksichtigt zusätzlich Gegebenheiten wie Flurstruktur (Schlaggrößen), Wegenetz, Sonderkultureignung, Betriebsgrößen, Aussiedlungsstandorte, Geländere relief, Tierhaltung.

Für die Erstellung des Teilregionalplanes Landwirtschaft des Regionalverbandes Nordschwarzwald wurde die Wirtschaftsfunktionenkarte im Maßstab 1:25.000 erstellt. Sie weist lediglich Vorrangfluren I und II aus. Grenz- und Untergrenzfluren blieben unberücksichtigt.

Vorrangflur 1 bedeutet, dass diese Flächen für den ökonomischen Landbau unverzichtbar sind. Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben.

Vorrangflur 2 bedeutet, dass hier zwar eine mittlere Bodenfruchtbarkeit vorliegt, aber die Flächen auf Grund ihrer Struktur, Ihrer Lage, ihrer betrieblichen Bedeutung usw. für den ökonomischen Landbau kaum verzichtbar sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.

Zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplanes:

In der Regel sind die Standorte der landwirtschaftlichen Betriebsstätten im Außenbereich kartenmäßig mit einem „A“ gekennzeichnet. Wir bitten darum, im FNP alle landwirtschaftlichen Betriebe darzustellen.

**2. Anregungen und Bedenken zum Landschaftsrahmenplan:**

Zum Landschaftsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus unserer Sicht wird dem Boden insofern nicht genügend Rechnung getragen als die Erzeugung von Nahrungsmitteln dort nicht direkt angesprochen wird

Im Vorentwurf sind Landwirtschaftsbetriebe im Außenbereich mit „AL“ gekennzeichnet. Innerhalb der Ortslagen ist die Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Betrieben wenig zielführend. Sie befinden sich zumeist in Mischbauflächen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. An der bisherigen Methodik zur Erarbeitung der Themenkarte „Schutzgut Boden“ wird festgehalten. Diese erfolgt nach dem

<p>sondern „nur“ als Standort von „Kulturpflanzen“ und dieser wie bereits oben (unter dem Abschnitt digitale Flurbilanz) dargelegt, nur ein Faktor unter mehreren ist. Insofern sind die Ergebnisse der digitalen Flurbilanz und in der Darstellung der Karte „Schutzgut Boden“ nicht immer deckungsgleich.</p> <p>Wir würden es von daher begrüßen, wenn die Bedeutung des Bodens als Lebensgrundlage der Bevölkerung und die Konsequenzen eines weiteren Bodenverlustes stärker hervorgehoben würden als bisher.</p>	<p>landesweit anerkannten Verfahren der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung - Arbeitshilfe“, welches mit Daten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau arbeitet. Eine Fixierung auf landwirtschaftliche Belange bei der Bewertung von Böden entspricht nicht der vom Gesetzgeber geforderten naturschutzrechtlichen Bewertung.</p>
<p><b>IV. Umwelt</b></p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nimmt das Umweltamt zu der vorgesehenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) 2030 der Gemeinde Keltern wie folgt Stellung:</p> <p>Der vorliegende FNP soll den derzeit gültigen FNP aus dem Jahre 2002 ablösen und mit seinem Zielhorizont bis 2030 die Grundlage für die künftige Gemeindeentwicklung bilden. Er beinhaltet i. W. verschiedene Neuausweisungen von Wohnbau- und Gewerbeflächen. Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich vor allem auf allgemeine Hinweise sowie auf die Neuausweisung von Bauflächen.</p> <p><b>Grundwasser- und Bodenschutz:</b></p> <p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan Keltern 2030 sind die Wohnbaufläche „Bühnacker“ in Ellmendingen, sowie die Gewerbeflächen „Zirkel/Schützenpfad“, „Unteres Täle“, „Unterer Hafengrub“, „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“, „Rotenstich Erweiterung II“ und das Sondergebiet Feuerwehr im Text richtig dargestellt, was die Aussagen zur Lage im Wasserschutzgebiet Zone III/IIIA und IIIB und hinsichtlich der Einschätzung zum Boden angeht. Altlasten sind in den geplanten Gebieten grundsätzlich nicht bekannt.</p> <p>In der Wohnbaufläche „Bühnacker“, und den Gewerbeflächen „Zirkel/Schützenpfad“, Unteres Täle (nördlicher Teil) und das Sondergebiet Feuerwehr existieren hochwertige Böden, deren mittlere Boden- und Grünlandgrundzahl mit &gt; 60, bzw. größer 74 angegeben sind.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Im erweiterten Landschaftsplan sind die Flächen Schutzgut Boden dargestellt, diese stimmen jedoch nicht ganz mit den Flächen für die Acker- und Grünlandzahl überein.

Qualitativ hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Acker- und Grünlandzahl > 60) sollten zum Schutz der Böden in den Planunterlagen des Flächennutzungsplans farblich dargestellt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Ziffer 10 BauGB). Insbesondere bei den Flächen mit einer Acker- und Grünlandzahl von > 60 Punkten sind aus Sicht des Bodenschutzes Standortalternativen zu prüfen.

Die Flächenabgrenzung der einzelnen Wasserschutzzonen sollte ebenfalls im Flächennutzungsplan dargestellt sein. Der Plan zum Schutzgut Wasser im erweiterten Landschaftsplan ist im Hinblick auf die Unterteilung der Wasserschutzzonen IIIA und IIIB unübersichtlich.

**Abwasserbeseitigung und Oberflächengewässer:**

Allgemeine Hinweise zur Plandarstellung:

Die Vorgaben der Allgemeinen Kanalisationspläne sind im Hinblick auf die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Flächen (Flächen für die Wasserwirtschaft bzw. zur Regelung des Wasserabflusses § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 7 BauGB) in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Laut FNP Pkt. 9.3.2 Abwasserbeseitigung sind die Anlagen zur Wasserentsorgung im FNP dargestellt.

Diese Anlagen laut FNP (vermutlich Regenwasserbehandlungsanlagen) sind nur unvollständig eingetragen. Weiter werden in den Planunterlagen die verschiedensten Anlagen als Hochwasserrückhaltebecken bezeichnet. Dem Planer scheinen die Unterschiede zwischen Hochwasserrückhaltebecken (HRB), Regenrückhaltebecken (RRB) und Regenüberlaufbecken (RÜB) nicht bekannt zu sein. Sofern eine fachlich korrekte Darstellung nicht möglich sein sollte, stellt sich die

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. An der bisherigen Methodik zur Erarbeitung der Themenkarte „Schutzgut Boden“ wird festgehalten. Diese erfolgt nach dem landesweit anerkannten Verfahren der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung - Arbeitshilfe“, welches mit Daten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau arbeitet. Eine Fixierung auf landwirtschaftliche Belange bei der Bewertung von Böden entspricht nicht der vom Gesetzgeber geforderten naturschutzrechtlichen Bewertung.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung von hochwertigen landwirtschaftlichen Böden ist in einem Flächennutzungsplan unüblich und ginge aufgrund der Vielzahl von anderen dargestellten Flächen zu Lasten der Übersichtlichkeit.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.

Der Anregung wird gefolgt. Es werden nur die genannten Hochwassereinrichtungen im FNP dargestellt.



Frage, ob es nicht besser wäre, auf die Darstellung dieser Anlagen ganz zu verzichten. Aus unserer Sicht wären dann das bestehende Hochwasserrückhaltebecken „Am Arnbach“ und ein vermutlich zukünftig erforderliches Hochwasserrückhaltebecken aus der derzeit durchgeführten Berechnungen der Flussgebietsuntersuchung FGU Pfinztal-Kelten (Arnbach, Federbach, Hegenachgraben, Fuchslochgraben) darzustellen. Die Ergebnisse aus dieser Untersuchung werden im Frühjahr 2016 vorliegen und könnten voraussichtlich in die FNP-Erstellung einfließen.

Allgemeine Hinweise zu den Oberflächengewässern:

Hochwasserschutz:

Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB sind Überschwemmungsgebiete nachrichtlich in den FNP zu übernehmen. Nach Kap. 10.7 Hochwasserschutz des FNP-Vorentwurfs liegen noch keine amtlichen Hochwassergefahrenkarten (HWGK) vor. Diese wurden im Januar 2016 vom Regierungspräsidium Karlsruhe im Internet veröffentlicht und besitzen deklaratorische Bedeutung. Die öffentliche Bekanntmachung der HWGK soll im Laufe des Jahres 2016 erfolgen. Die darin enthaltenen Ergebnisse zu den Berechnungen der Überschwemmungsgebietsflächen sind im FNP und im erweiterten Landschaftsplan „Schutzgut Wasser“ darzustellen. Neben den Überflutungsflächen an der Pfinz sind demnach auch die Überflutungsflächen entlang der Gewässer Arnbach, Federbach, Niebelsbach, Hegenachgraben und Fuchslochgraben im FNP zu vermerken.

Da von den vorliegenden HGWK nur Informationen für Gewässereinzugsgebiete > 10 km<sup>2</sup> entnommen werden können, sind auch nur für diese Teilgebiete des FNP Aussagen zum Hochwasserschutz möglich. In Teilbereichen der Gemeinde Keltern (Ortsteil Niebelsbach, Ellmendingen und Dietlingen) mit geplanten Erschließungsmaßnahmen liegen keine Informationen über eine mögliche Hochwassergefährdungen vor. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ist nicht bekannt, da die Gewässer im Oberlauf keine HWGK-Gewässer sind. Deshalb müssten im weiteren Entscheidungsgang auch für diese Teilfläche zunächst potentielle Überflutungsflächen durch eine Flussgebietsuntersuchung ermittelt werden.

Die Hochwassergefahrenkarten für die Gemeinde Keltern liegen inzwischen vor und wurden im Juli 2016 bekannt gemacht. Eine nachrichtliche Übernahme in den FNP wird geprüft sobald die Abgrenzungen in digitaler Form verfügbar sind. Es ist jedoch zu befürchten, dass die Darstellung im FNP aufgrund des großen Maßstabes zu Unleserlichkeit führen wird.

Gewässerrandstreifen:

Im FNP-Entwurf sind keine Angaben zu den entlang von Oberflächengewässern einzuhaltenden Gewässerrandstreifen enthalten. Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß § 29 WG neben dem Gewässerrandstreifen im Außenbereich jetzt auch innerörtlich ein geschützter Bereich von 5 Meter Breite zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Oberflächengewässer festgelegt ist. Für die Weiterplanung empfiehlt es sich diese Schutzstreifen, die von jeglicher Nutzung ausgenommen sind, entsprechend auszuweisen und darzustellen.

Dies gilt insbesondere auch für den Niebelsbach, den Federbach und ein namenloses Gewässer (am Ortsrand Ellmendingen) die im Bereich der geplanten Erweiterungsgebiete, als Gewässer II. Ordnung eingestuft sind und in eine Bauleitplanung entsprechend der o.g. Vorgaben zu integrieren sind.

Allgemeine Hinweise zur Abwasserbeseitigung:

Für die einzelnen Ortsteile der Gemeinde Kelten existieren mit der Wasserbehörde abgestimmte AKP's. In diesen Planungen sind die jetzt zur Erschließung vorgesehenen Baugebiete nicht enthalten. Eine geordnete Entwässerung dieser Gebiete einschließlich des Einflusses auf die Regenwasserbehandlungskonzeption des Abwasserverbandes „Oberes Pfinz- und Arnbachtal“ ist daher noch spätestens im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanverfahren nachzuweisen. Durch die geplante Entwicklung nach dem FNP wird sich diese Zahl der an die Kläranlage Ellmendingen angeschlossenen Einwohnerwerte erhöhen. Eine Überprüfung der Kläranlagenauslegung wird daher erforderlich.

Gemäß den §§ 46 Abs.2 WG i. V. m. 23 Abs. 1 und Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. der Verordnung des Umweltministeriums über die Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg ist das unverschmutzte Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1999 erstmals bebaut werden, durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein Gewässer zu beseitigen, wenn dies schadlos und mit vertretbarem

Aufgrund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes führt die Darstellung von Gewässerrandstreifen zu einer erschwerten Lesbarkeit der Planzeichnung und ist damit wenig zweckdienlich. Aus diesem Grund wird auf die zeichnerische Darstellung verzichtet. In der Begründung zum FNP wird ein entsprechender Vermerk vorgenommen.

Die Anmerkungen zur Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Ggf. ist eine Aktualisierung der AKPs sowie eine Überprüfung der Kapazitäten der Kläranlage erforderlich. Dies ist mit den zuständigen Behörden außerhalb des Flächennutzungsplanverfahrens abzustimmen.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen beachtet.

Aufwand möglich ist. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe kommen vielfältige Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung in Frage. Eine Realisierung solcher Maßnahmen (z.B. durchlässige Beläge, Begrünung von Flachdächern, Regenwasserrückhalt und -nutzung) ist durch entsprechende Festsetzungen und Regelungen in der Bauleitplanung sicherzustellen. Dies ist künftig bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Es folgen Anmerkungen zu den einzelnen Flächen, die in den Ortsteilen im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans als Neudarstellungen enthalten sind. Wir gehen davon aus, dass Flächen, die lt. FNP-Entwurf aufgrund kommunaler Entscheidungen nicht weiterverfolgt werden sollen, tatsächlich nicht Gegenstand der FNP-Fortschreibung sind, so dass von Kommentaren zu diesen Flächen abgesehen werden kann.

Zu den Erschließungsflächen im Einzelnen:

Wohnbaufläche „Bühnacker“: Im AKP und in der Regenwasserbehandlungskonzeption der Gemeinde Keltern ist diese Untersuchungsfläche nicht berücksichtigt. Im Rahmen des BBP-Verfahrens ist daher die Entwässerung (Abwasser- / Regenwasserbehandlung) nachzuweisen. Die Vorgaben des § 46 Abs. 3 WG (Niederschlagswasserbewirtschaftung) sind dabei zu berücksichtigen.

Durch die Erschließung der Wohnbaufläche wäre das namenlose Gewässer (Gewässer II. Ordnung, EZG ca. 70 ha, wasserwirtschaftlich bedeutsam) betroffen. Das Gewässer teilt die Wohnbaufläche in zwei getrennte Abschnitte. Bei einer Gebietserschließung (Außenbereich wird Innenbereich) sind für den Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante) die Vorgaben des § 29 (2) und (3) WG zu beachten.

Gewerbliche Baufläche „Zirkel/Schützenpfad“: Im AKP und in der Regenwasserbehandlungskonzeption der Gemeinde Keltern ist diese Untersuchungsfläche nicht berücksichtigt. Im Rahmen des BBP-Verfahrens ist daher die Entwässerung (Abwasser- / Regenwasserbehandlung) nachzuweisen. Die Vorgaben des

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung der Wohnbaufläche „Bühnacker“ ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine Konzeption zur Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser zu erarbeiten. Die Gewässerrandstreifen sind bei der Entwicklung des Baugebietes zu beachten.

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung der gewerblichen Baufläche „Zirkel/Schützenpfad“ ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine Konzeption zur Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser zu erarbeiten.

§ 46 Abs. 3 WG (Niederschlagswasserbewirtschaftung) sind dabei zu berücksichtigen.

Gewerbliche Baufläche „Unteres Täle“ (Alternative zu „Untere Hafengrub):

Durch die Erschließung der Gewerbefläche wäre das Oberflächengewässer Niebelsbach (Gewässer II. Ordnung) betroffen. Der Niebelsbach teilt die Gewerbefläche in zwei getrennte Abschnitte. Bei einer Gebietserschließung (Außenbereich wird Innenbereich) sind für den Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante) die Vorgaben des § 29 (2) und (3) WG zu beachten.

Hinsichtlich der Überflutungsgefährdung der potentiellen Erschließungsfläche liegen keine Informationen vor. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ist nicht bekannt, da der Niebelsbach im Oberlauf kein HWGK-Gewässer ist. Deshalb müssten im weiteren Entscheidungsgang auch für diese Teilfläche zunächst potentielle Überflutungsflächen durch eine Flussgebietsuntersuchung ermittelt werden. Dabei sind die vorhandenen und geplanten Einleitungswassermengen (gedrosselte Abflüsse, ggf. Entlastungswassermengen) aus der Siedlungsentwässerung zu berücksichtigen. Im AKP und in der Regenwasserbehandlungskonzeption der Gemeinde Keltern ist diese Untersuchungsfläche nicht berücksichtigt. Im Rahmen des BBP-Verfahrens ist daher die Entwässerung (Abwasser- / Regenwasserbehandlung) nachzuweisen. Die Vorgaben des § 46 Abs. 3 WG (Niederschlagswasserbewirtschaftung) sind dabei zu berücksichtigen.

Gewerbliche Baufläche „Untere Hafengrub“ (Alternative zu „Unteres Täle“): Im AKP und in der Regenwasserbehandlungskonzeption der Gemeinde Keltern ist diese Untersuchungsfläche nicht berücksichtigt. Im Rahmen des BBP-Verfahrens ist daher die Entwässerung (Abwasser- / Regenwasserbehandlung) nachzuweisen. Die Vorgaben des § 46 Abs. 3 WG (Niederschlagswasserbewirtschaftung) sind dabei zu berücksichtigen.

Hinweis: Aus Gewässersicht ist diese Teilfläche günstiger als die Teilfläche „Unteres Täle“, da der Niebelsbach hier nicht die geplante Erschließungsfläche tangiert.

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet, der Auswirkungen auf Ökologie und Landschaftsbild sowie der Verstärkung der bestehenden Verkehrsproblematik im Ortskern von Ellmendingen wird die gewerblichen Neuausweisungen „Unteres Täle“ nicht weiterverfolgt.

Es werden erhebliche Bedenken gegen die Neuausweisung „Untere Hafengrub“ geäußert. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie der Verstärkung der bestehenden Verkehrsproblematik im Ortskern von Ellmendingen wird die gewerblichen Neuausweisungen „Unteres Hafengrub“ nicht weiterverfolgt.

Gewerbliche Baufläche „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“: Gemäß der Bemessung der Regenwasserbehandlungsanlagen der Gemeinde Birkenfeld und Keltern (genehmigt mit Entscheidung vom 10.12.2007) für das Interkommunale Gewerbegebiet Dammfeld/Regelbaum wurde eine Gebietsgröße von ca. 28 ha ausgewiesen. Entsprechend dieser Genehmigung wurden die Regenwasseranlagen umgesetzt. Die nach dem Vorentwurf des FNP beabsichtigte Erweiterung der gewerblichen Baufläche war in dieser Konzeption nicht enthalten. Auch sind weder die bestehenden Erschließungsflächen noch die Neudarstellung durch die Flächenansätze des AKP erfasst. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist daher die Entwässerung unter Berücksichtigung der wassergesetzlichen Vorgaben zur Niederschlagswasserbewirtschaftung nachzuweisen.

Hinweis:

Aufgrund der topografischen Randbedingungen ist voraussichtlich eine Entwässerung der geplanten Gewerbeflächen nicht mehr über die best. RW-Behandlungsanlagen im Gewerbegebiet Dammfeld/Regelbaum möglich.

Gewerbliche Baufläche „Erweiterung Rotenstich Erweiterung II“: Diese Fläche war bisher noch in keiner Entwässerungsplanung enthalten. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen der Bebauungsplanverfahren zu erbringen. Der südlich des geplanten Gebietes verlaufende Federbach (Gewässer II. Ordnung) ist zu beachten und ein entsprechender Gewässerrandstreifen von Bebauung freizuhalten. Hinsichtlich der Überflutungsgefährdung der potentiellen Erschließungsfläche liegen keine Informationen vor. Der HWGK-Bereich endet am geplanten Gewerbestandort. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ist nicht bekannt, da der Federbach im Oberlauf kein HWGK-Gewässer ist. Deshalb müssten im weiteren Entscheidungsgang auch für diese Teilfläche zunächst potentielle Überflutungsflächen durch eine Flussgebietsuntersuchung ermittelt werden. Dabei sind die vorhandenen und geplanten Einleitungswassermengen (gedrosselte Abflüsse, ggf. Entlastungswassermengen) aus der Siedlungsentwässerung zu berücksichtigen.

Da die Ausweisung der Fläche „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“ insbesondere aus verkehrlicher Sicht als vorteilhaft eingestuft wird, wird die Fläche bezüglich einer Beibehaltung im Flächennutzungsplan tiefergehend untersucht. Die Entwässerungskonzeption würde im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ausgearbeitet.

Die Anmerkung zur Neuausweisung „Rotenstich Erweiterung II“ wird zur Kenntnis genommen. Die potenzielle Hochwasserproblematik wird in den weitergehenden Planungen auf dieser Fläche berücksichtigt.

<p><b>Immissionsschutz:</b>          In den vorgelegten Unterlagen wurden keine neu überplanten Flächen identifiziert, die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht von vorneherein auszuschließen wären. Allerdings gibt es für das Gewerbegebiet „Untere Hafengrub“ möglicher Weise konfliktträchtige Bereiche, insbesondere zum nordöstlich angrenzenden Wohngebiet von Ellmendingen. Die Lärmimmissionen können aber erst im Zuge der konkreten Bauleitplanungen geprüft werden. Die Einhaltung der Immissionswerte nach TA-Lärm ist letztlich im Rahmen eines konkreten Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die übrigen Erweiterungsflächen im Flächennutzungsplan werden aus Sicht des Immissionsschutzes, als grundsätzlich mit der Umgebungsbebauung als verträglich eingestuft.</p> <p>Den Ausführungen in der Begründung (S. 41) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes(FNP) ist zu entnehmen, dass parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes die Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplanes „Windkraft“ erfolgt. Eine Konzentrationsfläche zur Windkraftnutzung ist nordöstlich des Teilortes Dietlingen vorgesehen. Da das Verfahren für die Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes „Windkraft“ separat durchgeführt werden soll und die geplante Konzentrationszone für die Windkraftnutzung nur nachrichtlich und ohne Rechtsverbindlichkeit in die zeichnerische Darstellung übernommen worden ist, sehen wir von Ausführungen zur Windkraftnutzung im jetzt anhängigen Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ab.</p>	<p>Die Neuausweisung der gewerblichen Baufläche „Untere Hafengrub“ wird nicht weiterverfolgt (s.o.).</p> <p>Die Darstellung der Konzentrationsfläche für Windkraft erfolgt lediglich nachrichtlich.</p>
<p><b>V. Verkehr und Straßenbau</b></p> <p>Gegen die obige Flächennutzungsplanung mit dem Zieljahr 2030 bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwendungen.</p> <p>Gegen den Flächennutzungsplan bestehen aus straßenbaulicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken und Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>Auf folgende Sachverhalte wird vorsorglich hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Ortsumfahrung von Weiler (westlich der K 4575) wird als unverhältnismäßig erachtet. Bei der Realisierung dieser Maßnahme ist mit einer geringen Entlastungswirkung, hohen Kosten sowie einem bedeutenden Eingriff in Natur und Umwelt zu rechnen. (Eine Belagssanierung der K 4575 sowie von Teilen der K 4542 ist Bestandteil des Belagsprogramms und soll 2016 durchgeführt werden).</li> <li>▪ Die im Rahmen der Neuausweisungen untersuchten Flächen für Gewerbe und Sondergebiete liegen teilweise außerhalb der Ortsdurchfahrten. Wie im Flächennutzungsplan dargestellt, gelten die Vorgaben des § 22 StrG Baden-Württemberg (Anbaubeschränkungen). Ausnahmen können im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als Träger der Straßenbaulast zugelassen werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Ortsumgehung wurde nachrichtlich aus dem bisher rechtsgültigen FNP übernommen. Eine Umsetzung ist nicht absehbar. Dennoch wird an der nachrichtlichen Darstellung festgehalten.</li> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>
<p><b>VI. Forst</b></p> <p>Waldabstand: Die Planung umfasst mehrere Siedlungserweiterungsflächen. Die Neuausweisung des Gewerbegebiets „Unteres Täle“ und die Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebiets „Dammfeld/Regelbaum“ schaffen in diesem Zuge Situationen, in denen die geplanten Gewerbeflächen direkt an Wald angrenzen. Hier sollte aus forstlicher Sicht bereits frühzeitig darauf geachtet werden, dass entsprechende Baufenster so ausgeschieden werden, dass der nach § 4 Abs. 3 LBO geforderte Waldabstand von mindestens 30 Metern eingehalten wird. Insbesondere bei der Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebiets „Dammfeld/Regelbaum“ führt dies durch die langen Grenzlinien zum Wald dazu, dass weite Teile der Erweiterungsfläche in diesen Abstandsbereich fallen.</p> <p>Waldinanspruchnahme: Die vorgelegten Kartenwerke lassen insbesondere bei der Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebiets „Dammfeld/Regelbaum“ eine abschließende Klärung, ob hier Waldfläche in Anspruch genommen wird nicht zu. Es besteht jedoch der Eindruck, dass insbesondere im Bereich des Flst. Nr. 7213 die Planungen in den Wald hineinreichen. Sollte dies der Fall sein, ist gem. § 10 LWaldG eine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Diese ist über die untere Forstbehörde zu beantragen.</p>	<p>Da der Verbleib der gewerblichen Fläche „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“ im Flächennutzungsplan geprüft werden soll, ist eine Klärung der ggf. erforderlichen Waldabstände im weiteren Verfahren erforderlich. Dabei ist auch zu prüfen, wie im Zuge des IKG „Dammfeld/Regelbaum“ mit dieser Problematik umgegangen wurde.</p>

<p><b>VII. Vermessung und Flurneuordnung</b> Keine fachlichen Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>VII. Abfallwirtschaft</b> Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>IX. Fazit</b> Diese Stellungnahme ist unsere erste Einschätzung der vorgestellten neuen Flächendarstellungen, die natürlich auch fachliche Interessenkollisionen (z.B.: Landwirtschaft / Naturschutz) aufzeigen; dies gilt es im weiteren Aufstellungsverfahren objektiv zu bewerten und im Ergebnis abzuwägen.</p> <p>Bei der vorgesehenen Darstellung der Wohnbaufläche „Bühnacker“ gilt es zu prüfen, ob dafür eine andere Fläche entfallen kann; dies würde den weiteren Entscheidungsprozess hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des Hinweispapieres erleichtern. Gleichzeitig gilt es dann frühzeitig mit der Naturschutzbehörde abzuklären, welche Möglichkeiten im Hinblick auf die gegebenen naturschutzrechtlichen Restriktionen denkbar wären.</p> <p>Bei den vorgesehenen Gewerbebauflächen erscheint uns eine weitere Flächenuntersuchung im dortigen Bereich entsprechend unseren Ausführungen zur Fläche 2 „Zirkel/Schützenpfad“ zweckmäßig und unter Umständen auch zielführend. Bei der vorgesehenen Erweiterung des Gewerbegebietes „Dammfeld / Regelbaum“ empfiehlt es sich zunächst auch mit der Gemeinde Birkenfeld Kontakt aufzunehmen, damit ausgelotet werden kann, ob durch eine erweiterte interkommunale Zusammenarbeit sich neue Ausweisungsmöglichkeiten darstellen lassen. Im weiteren Verfahren halten wir eine konkrete Prüfung der Möglichkeit einer interkommunalen Erweiterung des GE „Dammfeld / Regelbaum“ zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwägung für erforderlich.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass nach erfolgter Fortentwicklung der Planung sich weiterer Gesprächsbedarf ergibt; hierfür stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.</p>	



<b>Beschlussvorschlag</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ An der Ausweisung der Fläche „Bühnäcker“ wird festgehalten, im Gegenzug wird die Streichung von bereits genehmigten, jedoch nicht erschlossenen Wohnbauflächen vorgenommen.</li> <li>▪ Die gewerblichen Neuausweisungen „Untere Hafengrub“ und „Unteres Täle“ werden nicht weiterverfolgt.</li> <li>▪ Die gewerbliche Neuausweisung „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“ wird weitergehend geprüft.</li> <li>▪ An der gewerblichen Neuausweisung „Zirkel/Schützenpfad“ wird in reduzierter Form festgehalten.</li> <li>▪ Die Fläche „Erweiterung Unterbruch“ wird als neue gewerbliche Baufläche in den FNP aufgenommen.</li> <li>▪ Die Fläche Sondergebiet „Feuerwehr“ wird beibehalten, jedoch auf das erforderliche Maß reduziert.</li> <li>▪ In den FNP werden nur bestehende bzw. geplante Hochwasserrückhaltebecken aufgenommen. Auf die Darstellung anderer Hochwasserrückhalteeinrichtungen wird verzichtet.</li> <li>▪ Die Übernahme von Überschwemmungsgebieten eines 100-jährlichen Hochwassers in den zeichnerischen Teil wird geprüft.</li> <li>▪ Auf die Darstellung von Gewässerrandstreifen wird aufgrund der Maßstäblichkeit verzichtet.</li> <li>▪ Bei der weitergehenden Planung in der gewerblichen Baufläche „Rotenstich Erweiterung II“ wird die potenzielle Hochwasserproblematik berücksichtigt.</li> <li>▪ An der nachrichtlichen Trassendarstellung der Umgehungsstraße in Weiler wird festgehalten, die Begründung wird hierzu ergänzt.</li> </ul>

## 6 Polizeipräsidium Karlsruhe

<b>Stellungnahme vom 22.02.2016</b>	<b>Behandlung / Abwägung</b>
<p>Zu den aus dem o. a. FNP ersichtlichen Ausführungen bestehen seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe grundsätzlich keine Bedenken oder Anregungen. Die Untersuchungen der möglichen Gewerbestandorte ergab eine Priorisierung für den Bereich „Zirkel/Schützenpfad“. Es wird empfohlen die Realisierung dieses Gewerbestandorts, der eine Zunahme des überörtlichen Schwerverkehrs mit sich bringen wird, mit der Fertigstellung der geplanten Westumfahrung Nöttlingen der L 339 zu verbinden.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

**7 Netze BW GmbH**

Stellungnahme vom 08.02.2016	Behandlung / Abwägung
<p>Über den räumlichen Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplanes führt die 110-kV-Leitung Oberwald - Birkenfeld, Anlage 1030 Mast 039 – Mast 1078, sowie die 110-kV-Leitung Rinklingen – Birkenfeld , Anlage 1182 Mast 055 – 1078</p> <p>Die Lage unserer Leitungsanlagen einschließlich der Leitungsschutzstreifen und der Maststandorte haben wir als Anlage (Maßstab 1:2.500) beigefügt. Wir bitten, den Flächennutzungsplan insoweit zu überarbeiten. Sofern im Bereich unserer Leitungsanlagen Bauflächen bzw. sonstige Planungen ausgewiesen werden, bitten wir zu berücksichtigen, dass eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzstreifen unserer Leitungsanlagen nicht bzw. nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit uns erfolgen kann. Wir bitten, dies im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan entsprechend aufzuführen.</p> <p>Stellungnahme der NETZE BW GmbH Nordbaden Zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes haben wir keine Bedenken vorzubringen. Aus den beigefügten Planunterlagen (Maßstab 1: 8000) können Sie die Lage der 20-kV-Versorgungsleitungen (rot dargestellt) entnehmen. Die Hauptleitungen sind im Eigentum der NETZE BW GmbH. Wir bitten Sie, diese in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Die Ortsringleitungen der Ortsteile von Keltern werden von den Stadtwerken Pforzheim versorgt. Die 220-kV-Leitung wird von der TRANSNET BW betreut.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns an der Fortführung des Flächennutzungsplanverfahrens sowie an den entsprechenden Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes werden die entsprechenden Leitungen dargestellt bzw. in ihrer Darstellung aktualisiert.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die von der Netze BW GmbH aufgeführten Leitungen werden - soweit noch nicht im zeichnerischen Teil vorhanden - ergänzt.</li> </ul>	

## 8 Terranets BW

Stellungnahme vom 26.01.2016	Behandlung / Abwägung
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme.</li> </ul>	

## 9 Transnet BW

Stellungnahme vom 18.01.2016	Behandlung / Abwägung
<p>Im Gebiet Keltern verlaufen Hoch - und Höchstspannungsleitungen des EnBW Konzerns. Diese unterscheiden sich in der Zuordnung zu der jeweiligen Gesellschaft an der Spannungsebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Leitungsanlagen bis zu 110 kV gehören der Netze BW GmbH</li> <li>▪ Leitungsanlagen mit 220 oder 380 kV sind nun der TransnetBW GmbH zugeordnet (früher EnBW Transportnetze AG, siehe oben).</li> </ul> <p>Des Weiteren haben wir Ihre Unterlagen zum o.g. Verfahren mit unserer Leitungsdokumentation überprüft.</p> <p>Über den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes führt unsere 220-kV-Leitung Daxlanden - Birkenfeld. Diese Höchstspannungsleitung ist im Flächennutzungsplan 2030 (Stand 03.12.2015, Vorentwurf) als Hauptversorgungsleitung lagerichtig dargestellt. Im Erläuterungsbericht ist kein Hinweis auf die das Plan-</p>	<p>Die 220 kV-Freileitung ist im zeichnerischen Teil des FNP bereits dargestellt. In der Begründung wird ein Hinweis auf die Leitung und die damit verbundenen Einschränkungen ergänzt.</p>

gebiet querende Höchstspannungsleitung enthalten. Wir regen daher an, unsere Leitungsanlagen im Kapitel 9.3.3 Stromversorgung aufzuführen und anzumerken, dass eine Bebauung der Leitungsschutzstreifen nur eingeschränkt ist und nur im Einvernehmen mit der TransnetBW GmbH zulässig ist.

Weiterhin ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans darauf zu achten, dass neben den VDE-Vorschriften für den Bau - Betrieb und Unterhaltung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auch die 26. BImSchV (Bundesimmissionschutzverordnung) und die TA-Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz) maßgebende Vorschriften sind, die den gegenseitigen Bestand regeln. Die 26. BImSchV enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder. Die TA-Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Bei der Neuaufstellung des FNP befinden sich folgende Bauflächen nicht in der Nähe einer Höchstspannungsleitung und somit steht diesen Neuaufstellungen auch nichts im Wege:

- Wohnbaufläche „Bühnäcker“ in Ellmendingen
- Gewerbliche Baufläche „Unteres Täle“
- Gewerbliche Baufläche „Rotenstich Erweiterung II“
- Sondergebiet Feuerwehr

In den Bereichen der Gewerblichen Bauflächen:

- „Zirkel/Schützenpfad“
- „Untere Hafengrub“
- „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“

ist die o.g. Höchstspannungsleitung erheblich betroffen.

Wir bitten Sie unsere Vorgaben bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen und uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Gegen die Neuausweisungen „Bühnäcker“, „Rotenstich Erweiterung II“ sowie Sondergebiet „Feuerwehr“ werden keine Bedenken geäußert. Die Neuausweisung „Unteres Täle“ wird nicht weiterverfolgt.

Die Neuausweisungen „Untere Hafengrub“ wird nicht weiterverfolgt. Die Ausweisung der Fläche „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“ wird weitergehend geprüft. Bezüglich der Fläche „Zirkel/Schützenpfad“ erfolgte bereits eine erste Abstimmung mit der Transnet BW. Demnach ist eine Unterbauung der Leitungen unter Beachtung von Vorgaben möglich.

<b>Beschlussvorschlag</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In der Begründung wird ein Hinweis auf bestehende 220 kV-Freileitungen ergänzt.</li> <li>▪ Zur Neuausweisung der Fläche „Zirkel/Schützenpfad“ erfolgte eine erste Abstimmung mit der Transnet BW. Eine Unterbauung der Leitungen ist unter Beachtung von Vorgaben möglich.</li> </ul>

## 10 Stadtwerke Pforzheim

<b>Stellungnahme vom 09.02.2016</b>	<b>Behandlung / Abwägung</b>
<p>Vielen Dank für die Übersendung und Beteiligung der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH am Flächennutzungsplan in Keltern. Als Energieversorger haben unsere Planungen keine Auswirkung auf den Flächennutzungsplan. Sollten sich aus der Beteiligung anderer Institutionen Änderungen im Flächennutzungsplan ergeben, wären wir für die Übersendung einer aktualisierten Version dankbar.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

## 11 Wasserversorgungsverband „Oberes Pfinztal“

<b>Stellungnahme vom 24.02.2016</b>	<b>Behandlung / Abwägung</b>
<p>Die Interessen des Wasserversorgungsverbandes „Oberes Pfinztal“ werden nicht tangiert, weshalb wir keine Einwendungen zu den geplanten (Neu-) Aufstellungen haben.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

**12 Abwasserverband „Oberes Pfinz- und Arnbachtal“**

Stellungnahme vom 24.02.2016	Behandlung / Abwägung
Die Interessen des Abwasserverbandes „Oberes Pfinz- und Arnbachtal“ werden nicht tangiert, weshalb keine Einwendungen zu den geplanten (Neu-)Aufstellungen bestehen.	Keine Anregungen oder Bedenken.
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

**13 Deutsche Telekom GmbH**

Stellungnahme vom 29.01.2016	Behandlung / Abwägung
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Anlagen müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen der Telekom vorzusehen. Unsere Kontaktadresse lautet : Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe, KoordinationPTI31KA@telekom.de	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

**14 Unitymedia BW GmbH**

Stellungnahme vom 29.01.2016	Behandlung / Abwägung
Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Keine Anregungen oder Bedenken.
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

**15 Karlsruher Verkehrsverbund GmbH**

Stellungnahme vom 29.02.2016	Behandlung / Abwägung
Die AVG und der KVV sind nicht direkt betroffen und haben daher keine Einwände gegen den Plan. Die Bemühungen der Gemeinde nach einem besseren ÖPNV-Angebot begrüßen wir grundsätzlich. Der Hinweis aus S. 38 der Begründung auf die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung als nächstem Schritt ist zutreffend.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände geäußert.
Beschlussvorschlag	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

**16 Verkehrsverbund Pforzheim Enzkreis VPE**

Stellungnahme vom 26.01.2016	Behandlung / Abwägung
Vorliegende Planungen einer Metrobusverbindung von Pforzheim nach Kelttern sehen vor, dass über diese Linie auch das Gewerbegebiet „Dammfeld“ angeschlossen wird. Dazu sollte an eine Freihaltetrasse zwischen dem Gewerbegebiet Dammfeld und dem Ortsteil Dietlingen gedacht werden. Diese Trasse soll durch den heutigen Wald führen und am östlichen Ortsrand von Dietlingen enden. Der Metrobus soll - anders als konventionelle Regionalbusse - auf Teilstrecken auf einer eigenen Trasse verkehren um ein beschleunigtes Fahren zu	Die genannte Metrobuslinie soll von der Regelbaumstraße abzweigend auf der Alten Pforzheimer Straße nach Dietlingen führen. Die Trasse wird nachrichtlich in den FNP übernommen. Eine Umsetzung der Buslinie ist derzeit nicht absehbar.

ermöglichen. Als Fahrzeuge sind nach jetzigem Stand Gelenkbusse vorgesehen. Wir bitten, dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Metrostrasse wird nachrichtlich in den FNP übernommen.</li> </ul>	

## 17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Stellungnahme vom 02.02.2016	Behandlung / Abwägung
Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten. Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken.	Es sind keine Bauvorhaben mit einer Höhe > 30 m geplant. Einwände gegen die Planung bestehen daher nicht.
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

## 18 Handwerkskammer Karlsruhe

Stellungnahme vom 26.01.2016	Behandlung / Abwägung
Nach Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Handwerkskammer Karlsruhe keine Anregungen oder Bedenken zu dem oben genannten Flächennutzungsplan vorzubringen hat.	Keine Anregungen oder Bedenken.
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	



## 19 Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Stellungnahme vom 02.02.2016	Behandlung / Abwägung
<p>Als Planungsstelle des Nachbarschaftsverbands sind wir für die „Vorbereitende Bauleitplanung“ zuständig und vertreten auf dieser Planungsebene auch die Interessen unserer Mitgliedsgemeinden gegenüber Planungen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes. In Ihrem Fall grenzt unsere Mitgliedsgemeinde Karlsbad an die Gemeinde Keltern.</p> <p>Durch die Neuausweisung von Flächen im FNP Keltern 2030 werden die Interessen und Belange des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe nicht beeinträchtigt. Es werden keine Sonderbauflächen für Einzelhandelsbetriebe, die Auswirkungen auf das NVK-Gebiet haben könnten, ausgewiesen. Gleiches gilt für eventuelle Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen.</p> <p>Die Planungsstelle des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe hat auch nach Rücksprache mit der angrenzenden Gemeinde Karlsbad keine Bedenken oder Anregungen zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan 2030 in Keltern vorzubringen.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

## 20 Gemeinde Kämpfelbach

Stellungnahme vom 27.01.2016	Behandlung / Abwägung
<p>Von Seiten der Gemeinde Kämpfelbach bestehen keine Bedenken gegen diese Planungen.</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

## 21 Stadt Neuenbürg

Stellungnahme vom 07.03.2016	Behandlung / Abwägung
<p>Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.02.2016 über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes Keltern 2030 beraten. Die Belange der Stadt Neuenbürg werden hiervon nicht berührt. Anregungen und Bedenken werden deshalb nicht vorgetragen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird nicht gewünscht.</p>	<p>Es werden keine Einwände geäußert.</p>
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

## 22 Gemeinde Birkenfeld

Stellungnahme vom 03.02.2016	Behandlung / Abwägung
<p>Zu 5. Gewerbliche Bauflächen „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“ erlauben wir uns folgenden Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Fläche der geplanten Erweiterung nicht von der Gemeinde Birkenfeld mit Frischwasser versorgt werden kann und auch die Entsorgung nicht über die Gemeinde Birkenfeld erfolgen kann.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>	

## 23 Gemeinde Straubenhardt

Stellungnahme vom 25.02.2016	Behandlung / Abwägung
<p>Die Gemeinde Straubenhardt hat bezüglich der vorgestellten Planung keine Bedenken oder Einwendungen vorzubringen. Im Hinblick einer nachbarschaftlichen Entwicklung möchten wir, ohne es bereits einer genaueren Prüfung unterzogen zu haben, gerne die Überlegung eines kleinen Versorgungszentrums o. ä.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Keltern steht der Ausbildung eines lokalen Versorgungsschwerpunktes aufgeschlossen gegenüber. Dieses wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten jedoch nicht auf Gemarkung Keltern realisiert werden können.</p>

<p>zwischen den Ortsteilen Ottenhausen und Weiler zur Diskussion einbringen. In Anbetracht einer bevorstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes von Straubenhardt würden wir uns über einen offenen Dialog mit der Gemeinde Keltern in dieser Hinsicht freuen. Ansonsten wünschen wir Ihnen für die weiteren Verfahrensschritte ein gutes Gelingen und bitten um eine weitere Beteiligung.</p>	
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme.</li> </ul>	

## 24 Gemeinde Karlsbad

Stellungnahme vom 04.02.2016	Behandlung / Abwägung
<p>Die Gemeinde Karlsbad hat keine Bedenken oder Einwendungen. Die Belange der Gemeinde Karlsbad werden nicht berührt.</p>	<p>Es werden keine Einwände geäußert.</p>
<b>Beschlussvorschlag</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme.</li> </ul>	

### Keine Stellungnahme abgegeben:

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege  
 Abwasserzweckverband „Mittleres Pfinz- und Bocksbachtal“  
 Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald  
 Nachbarschaftsverband Pforzheim  
 Gemeinde Remchingen  
 Bauernverband Enzkreis e.V.  
 Landesnaturschutzverband

Erdgas Südwest GmbH  
 Deutsche Post AG  
 Vermögen und Bau Baden-Württemberg  
 Gemeindeverwaltungsverband Kämpfelbach  
 Stadt Pforzheim  
 Beauftragter für den Natur- und Landschaftsschutz  
 NABU

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

25 BUND

Stellungnahme vom 26.02.2016	Behandlung / Abwägung
<p>Es ist erfreulich, dass inzwischen ein Landschaftsplan für die Gemeinde Keltern erstellt wurde. Leider sind Kap. 4 (vorhandene/geplante Raumnutzungen) sowie Kap. 5 (landschaftsplanerische Entwicklungskonzeption) noch nicht fertiggestellt, so dass wir uns eine Ergänzung unserer Stellungnahme vorbehalten möchten.</p> <p>Kap. 7. Wohnbauflächenbedarf            Es ist zu begrüßen, dass die Gemeinde Keltern - im Gegensatz zur Aufstellung des FNP 2002 - in ihren Berechnungen nunmehr die durch den Regionalplan für Kleinzentren vorgegebene Bruttowohndichte zugrunde legt. In Kap. 7.2 wird die Bedarfsdeckung gründlich und nachvollziehbar dargestellt. Ihr zufolge weist die Gemeinde Keltern noch über 17 Hektar anrechenbare Wohnflächen auf. Daher lehnen wir eine Neuausweisung von 1,8 Hektar Wohnbauflächen im Gewinn „Bühnacker“ ab. Die Notwendigkeit der Erschließung eines neuen Wohngebiets in Ellmendingen wird damit begründet, dass es sich beim im FNP 2002 ausgewiesenen Gebiet „Neuberg II um eine „verteuerte Hanglage“ handele. Diese Argumentation erstaunt insofern, als dass diese Tatsache ja bereits bei der Verabschiedung des letzten Flächennutzungsplans hinreichend bekannt und absehbar gewesen sein sollte.</p> <p>Wir erlauben uns an dieser Stelle den Hinweis, dass wir die Bebauung des Neubergs, eines steilen südexponierten Hangs seinerzeit abgelehnt haben (Stellungnahme vom 15.04.2002). Das Gebiet Bühnacker weist diverse wasser- und naturschutzfachliche Restriktionen auf (Hochwasserschutzproblematik sehr wahrscheinlich, Wasserschutzgebiet, Artenschutz, Überschneidung mit FFH). Insbesondere aufgrund der problematischen Lage des Plangebiets im Auenbereich des Arnbach können wir allenfalls einer stark reduzierten Ausweisung zustimmen, die die nordöstlichen, dem Friedhof gegenüberliegenden Flächen umfasst, nicht jedoch das Gartenland nördlich des Arnbachs und die Flächen im</p>	<p>An der Ausweisung der Wohnbaufläche wird festgehalten. Die Fläche weist grundsätzlich gute Voraussetzungen für eine maßvolle Siedlungserweiterung auf und ist wirtschaftlich zu erschließen. Im Gegenzug erklärt sich die Gemeinde bereit, im FNP bereits enthaltene, jedoch bisher nicht realisierte Wohnbauflächen zurück zu nehmen.</p> <p>Die Flächenausweisung befindet sich ca. zu einem Drittel innerhalb des FFH-Gebietes „Pfinzgau Ost“. Vor Umsetzung des Gebietes ist die Verträglichkeit zu untersuchen. Ebenso sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.</p>

Westen. Der Landschaftsplan beschreibt in Kap. 4.1.4 und 4.4.3 Handlungsbedarf bei den Schutzgütern Boden und Fauna/Flora: die Wiedervernässung von Auenbereichen und die Renaturierung der Fließgewässer. Eine Ausweisung eines Wohngebiets bis fast an den Arnbach würde spätere Möglichkeiten einer Realisierung dieser Empfehlungen verunmöglichen. Der westliche Teil des geplanten Gebiets ist aufgrund seiner Biotopausstattung für eine Bebauung völlig ungeeignet und liegt größtenteils einem FFH-Gebiet

Kap. 7 Sondergebiete:

Wir erkennen die Notwendigkeit, eine Fläche für ein Feuerwehrhaus auszuweisen, um eine bessere Versorgung sicherzustellen. Allerdings halten wir den vorgeschlagenen Standort am westlichen Ortsausgang für Dietlingen für nicht geeignet. Die naturschutzfachlichen Probleme sind am genannten Alternativfläche am östlichen Rand von Ellmendingen wesentlich geringer. Die genannten Probleme an diesem Standort (Lage neben Altenheim, Einsehbarkeit der Straße) sollten sich durch geeignete flankierende Maßnahmen (Bepflanzung, Anpassung von Gebäude und Ausfahrt) lösen oder zumindest reduzieren lassen

Kap. 8 Gewerbeflächenbedarf

Die in Kap. 8 durchgeführte Begründung des Bedarfs der Gemeinde Keltern an insgesamt fast 15 ha Gewerbefläche ist nicht überzeugend. Ein Vergleich mit anderen Kommunen lässt sich nicht einfach auf Grund der Einwohnerzahl durchführen; dieser Ansatz ist zu pauschal. Ein sinnvoller Vergleich müsste eine Vielzahl von entscheidenden Rahmenbedingungen (Historie, Topographie, Restriktionen, Infra- und Gewerbestruktur,...) mit berücksichtigen. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die Neuausweisung in der geplanten Größenordnung in einer Gemeinde im Widerspruch zum Ziel der Bundesregierung steht, im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag zu verringern. Auch den Zielen der Landesregierung (drei Hektar/Tag bis 2020) widerspricht der FNP der Gemeinde Keltern eindeutig.

Die Standortsuche für das Einsatzgebäude erfolgte in enger Abstimmung mit der Feuerwehr. Unter verschiedenen Alternativen hat sich der gewählte Standort mit der höchsten Eignung empfohlen. Die Flächenausweisung wird im Zuge des weiteren Verfahrens auf das notwendige Maß reduziert. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind vor diesem Hintergrund begrenzt. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung geäußert.

Bezüglich der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen fand eine Abstimmung mit übergeordneten Behörden statt. Diese hat zum Ergebnis, dass die Flächenausweisungen „Unteres Täle“ und „Untere Hafengrub“ nicht weiterverfolgt werden. Die Fläche „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“ wird aufgrund Vorteile in der Verkehrsanbindung weitergehend überprüft. Die Fläche „Zirkel/Schützenpfad“ wird reduziert. Insgesamt werden der Gemeinde ca. zehn Hektar gewerbliche Baufläche zugestanden. Diese Fläche kann in bestehenden Gewerbegebieten nur zum Teil nachgewiesen werden.

Wir vermissen auch die im Schreiben des Ministeriums für Verkehrs-/Infrastruktur Mai 2013 für den Plausibilitätsnachweis für Gewerbeflächen vorgegebene Angabe folgender Parameter:

1. Die Strategien zur Mobilisierung nicht bebauter Gewerbeflächen im Gemeindegebiet
2. Die Darstellung von Flächen mit Nutzungspotentialen für gewerbliche Anlagen in anderen Bestandsgebieten
3. Die Darstellung und Begründung des Gewerbeflächenbedarfs ortsansässiger Unternehmen

Dem gültigen Regionalplan zufolge sollen die ausgewiesenen IKG Standorte den Bedarf der beteiligten Gemeinden schwerpunktmäßig decken. Gleichzeitig wird in Kap. 8.3 ausgeführt, dass die Gemeinde mit dem IKG Dammfeld/Regelbaum noch über ein großes Potential an gewerblichen Bauflächen verfügt. Die Begründung für den zusätzlichen Bedarf an Gewerbeflächen leitet die Gemeinde daraus ab, dass für Kelterner Unternehmen die Entfernung zum IKG zu weit wäre. Diese Begründung ist nicht schlüssig. Naturgemäß liegen Interkommunale Gewerbegebiete fast immer in größerem Abstand zu den Ortsteilen. Kleinere bauliche Erweiterungen einzelner ortsansässiger Unternehmen bedürfen nicht der Ausweisung mehrerer Hektar Gewerbefläche. Hier reichen kleinere Arrondierung (wie z.B. das geplante Gewerbegebiet Rotenstich II). Sollten ortsansässige Unternehmen ganz neue Betriebsstandorte planen, ist eine Auslagerung ins bestehende Gewerbegebiet Dammfeld durchaus realisier- und zumutbar.

Zu den Gewerbeflächen im Einzelnen:

Der nördliche Teil des Gewerbegebietes „Zirkel/Schützenpfad“ (s. Karte im Landschaftsplan S. 7 dargestellt) birgt aus naturschutz- und klimaschutzfachlicher Sicht das geringste Konfliktpotential; allerdings handelt es sich um hochwertige landwirtschaftlich nutzbare Böden. Daher können wir einer reduzierten Ausweisung (der nördliche Bereich des Plangebietes wie im Landschaftsplan vorgeschlagen) zustimmen. Der nördliche Bereich dürfte in etwa 2,5 Hektar umfassen.

Grundsätzlich besitzt das Hinweispapier des Ministeriums zur Ermittlung des Bedarfs an Wohn- und gewerblichen Flächen keine rechtliche Bindung, es soll vielmehr einen Leitfaden zur Berechnung darstellen. Mit Ausnahme des IKG Dammfeld/Regelbaum besitzt die Gemeinde in bestehenden Gewerbegebieten nahezu keine Entwicklungsflächen mehr. Die Flächen des IKG werden aktiv vermarktet, die Bebauung schreitet zügig voran. Es ist bereits absehbar, dass die dortigen Flächenpotenziale in den nächsten Jahren ausgeschöpft sind. Die Vermarktung der Flächen im 2. Bauabschnitt obliegt alleine der Gemeinde Birkenfeld.

Die Gemeinde Keltern ist heute maßgeblich ein Wohnstandort. Zwar befinden sich in den Wohngebieten auch einzelne Gewerbebetriebe, diese sind jedoch historisch begründet. Eine weitergehende relevante gewerbliche Entwicklung in bestehenden Wohngebieten ist konfliktträchtig und wenig zielführend.

Ziel der Gemeindeentwicklung ist die Stärkung des Wirtschaftsstandortes sowie der Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für ortsansässige Betriebe von großer Wichtigkeit. Ebenso müssen jedoch Möglichkeiten zur Ansiedlung neuer Betriebe geschaffen werden.

Die Fläche „Zirkel/Schützenpfad“ weist grundsätzlich gute Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung auf. Der nördliche Bereich verfügt jedoch nur über eine Tiefe von Straße von ca. 90 m. Abzüglich der erforderlichen Abstände zur Landesstraße von 20 m ist eine zweiseitige Erschließung für ein Gewerbegebiet kaum möglich. Eine Ausweitung nach Westen ist aufgrund der Topografie sowie eines bestehenden Biotops nicht sinnvoll. Die Fläche wird daher auf den südlichen Teil reduziert.

Der Erweiterung Rotenstich II stimmen wir zu, da es sich um eine kleine Fläche handelt, die konkret und daher nachvollziehbar mit dem Erweiterungsbedarf einer ortsansässigen Firma begründet wird.

Einer Ausweisung des Gebiets Untere Täle lehnen wir aufgrund des hohen Konfliktpotentials bei den Schutzgütern Boden, Tiere/Pflanzen, Oberflächengewässer und Landschaftsbild ab. Was die Fläche Untere Hafengrub anbelangt, so ist die naturschutzfachliche Problematik hier nicht ganz so ausgeprägt, und es ist kein Fließgewässer betroffen. Allerdings würde ein neues Gewerbegebiet nördlich der Landesstraße und ohne direkten Anschluss an eine bestehende Bebauung eine stärkere Zerschneidungswirkung aufweisen, es sind hochwertige Böden betroffen, und der Kaltluftabfluss wird behindert. Wir können daher einer Ausweisung nicht zustimmen. Ohne die Flächen im Einzelnen genau zu kennen, könnten wir uns eine überschaubare Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Grenzsägmühle entlang der L 339 nach Norden hin vorstellen und möchten diesbezüglich eine Prüfung anregen.

Die geplante gewerbliche Baufläche Dammfeld/Regelbaum mit 4,3 Hektar lehnen wir aufgrund des sehr großen Konfliktpotentials ab. In Bauabschnitt I des IKG stehen noch 4,3 Hektar zur Verfügung.

Die Einschätzung zur Fläche „Rotenstich Erweiterung II“ wird zur Kenntnis genommen.

Die Neuausweisung der Fläche „Unteres Täle“ und „Untere Hafengrub“ werden aus naturschutzrechtlichen wie auch verkehrlichen Gründen im weiteren Verfahren nicht weiterverfolgt. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes „Grenzsägmühle“ würde an die Wohnbebauung von Ellmendingen rücken und besäße hohes Konfliktpotenzial.

Die Flächenausweisung „Dammfeld/Regelbaum“ wird insbesondere aus verkehrlichen Gründen als vorteilhaft eingestuft und daher weitergehend geprüft. Der Anteil der Gemeinde Keltern am IKG ist zu großen Teilen bereits überbaut, der Anteil von Birkenfeld wird auf Grundlage bestehender Vereinbarungen alleine durch Birkenfeld realisiert und vermarktet. Anfragen der Gemeinde Keltern an einer Beteiligung wurden abschlägig beantwortet.

### Beschlussvorschlag

- An der Ausweisung der Fläche „Bühnäcker“ wird festgehalten, im Gegenzug wird die Streichung von bereits genehmigten, jedoch nicht erschlossenen Wohnbauflächen vorgenommen. Die FFH-Verträglichkeit ist nachzuweisen.
- An der Ausweisung der Fläche Sondergebiet „Feuerwehr“ wird festgehalten, die Fläche wird jedoch reduziert.
- Die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde kann sich nicht auf erforderliche Erweiterungen von bestehenden Gewerbebetrieben beschränken. Es sind auch Möglichkeiten zur Neuansiedlung zu schaffen.
- Die gewerblichen Neuausweisungen „Untere Hafengrub“ und „Unteres Täle“ werden nicht weiterverfolgt.
- Die gewerbliche Neuausweisung „Erweiterung Dammfeld/Regelbaum“ wird tiefergehend geprüft.
- An der gewerblichen Neuausweisung „Zirkel/Schützenpfad“ wird in reduzierter Form festgehalten.